



Ausschuß für Kommunalpolitik

29. Sitzung (öffentlich)

10. Oktober 1997

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 13.15 Uhr

Vorsitz: Walter Grevener (SPD)

Stenographen: Michael Endres, Dr. Guido Dischinger (als Gast),
Franz-Josef Eilting, Walther Hezel (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 12/2340

öffentliche Anhörung

Am dritten Tag der Anhörung tragen die Sachverständigen ihre Stellungnahmen zu den folgenden beiden Abschnitten vor und beantworten danach Fragen von Ausschußmitgliedern.

Abschnitt V - Artikel 6, 7 und 11 Nr. 6 des Gesetzentwurfs (Seiten 1 ff.)

Abschnitt VI - Artikel 8, 9, 10 und 13 des Gesetzentwurfs (Seiten 32 ff.)

Abschnitt V

Organisation	Redner/in	Zuschrift	Seiten
Städtetag NRW, Köln	Klaus Hebborn	12/1425	2, 21
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund, Düsseldorf	(siehe Städtetag)	12/1432	-
Landkreistag NRW, Düsseldorf	Franz-Josef Schumacher	12/1439	4, 24, 31
Deutscher Gewerkschaftsbund NRW - GEW	Dietrich Brauer	12/1462	6, 26
Landeselternrat der Gesamtschule in NRW e. V.	Sigrid Beer	12/1443 12/1444	8, 19
Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e. V.	Frau Dr. Struck	12/1465	9, 29
Landeselternschaft der Grundschulen in NRW	Alfred Schaaf	12/1464	10, 27
Elternrat Realschule	Kurt Mikrikow	12/1434	11, 27
Philologen-Verband NW	Rolf Steuwe	-	12, 20
Verband der Lehrer an berufsbildenden Schulen NRW	Wolfgang Brückner	-	14, 23
Institut für Bildungsberatung, Bonn	Hans-Georg Kinzel	-	16
Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)	Reiner Metz	12/1449	16, 25, 31

Fraktion	Abgeordnete	Seiten
GRÜNE	Ewald Groth	17,30
CDU	Albert Leifert	18
SPD	Manfred Degen	18
	Walter Grevener, amt. Vorsitzender	19

Abschnitt VI

Organisation	Redner/in	Zuschrift	Seiten
Landwirtschaftskammer Rheinland	Wilhelm Lieven	12/1435	32
Städtetag NRW, AG Denkmalschutz	Rainer Rossmann	12/1425	33
Landkreistag NRW	Franz-Josef Schumacher	12/1439	34, 41, 44
Deutscher Beamtenbund, Landesbund NRW	Meinolf Guntermann	12/1403	35
Deutscher Gewerkschaftsbund	Dietrich Brauer (i. V.)	-	37
Projektteam "Überprüfung von Sach- und Personalstan- dards in Landesvorschriften", Hamburg	Dr. Peter Schäfer	12/1424	38

Fraktion	Abgeordnete	Seiten
CDU	Albert Leifert	41
SPD	Walter Grevener, amt. Vorsitzender	42
GRÜNE	Ewald Groth	43

Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 12/2340

Amtierender Vorsitzender Walter Grevener: Meine Damen und Herren! Als Alterspräsident, nicht als gewählter Vorsitzender eröffne ich die Sitzung des kommunalpolitischen Ausschusses und der an der Beratung beteiligten weiteren Ausschüsse und darf Sie recht herzlich begrüßen.

Mir ist es eine Freude, zu Anfang einem Kollegen, dem Abgeordneten Groth, ganz herzlich zu gratulieren. Er wird heute 44 Jahre alt, aus meiner Sicht ein jugendliches Alter. Herzlichen Glückwunsch, alles Gute, vor allen Dingen Gesundheit, Fröhlichkeit und auch weiterhin gute Zusammenarbeit insgesamt im Parlament, die Opposition also mit eingeschlossen.

(Allgemeiner Beifall)

Ich begrüße anlässlich der 29. Sitzung des kommunalpolitischen Ausschusses insbesondere die geladenen Sachverständigen. Ich freue mich, daß auch Vertreter der Presse anwesend sind. Seien Sie herzlich willkommen.

Heute haben wir den Abschnitt V anzuhören, wie wir ihn in der Tagesordnung gegliedert haben, und zwar die Artikel 6, 7 und 11.

In einem zweiten Teil werden wir dann zu Abschnitt VI – Artikel 8, 9 und 13 des Gesetzentwurfes – die dazu eingeladenen Sachverständigen anhören.

Der Inhalt ist ja bekannt. Etliche von Ihnen sind schon mehrfach bei uns gewesen. Für die, die hier neu sind, möchte ich sagen, daß wir die Abgabe der mündlichen Stellungnahmen auf ca. 10 Minuten begrenzen, wobei wir jedem für jede Minute, die eingespart wird, dankbar sind. Soweit Sie uns Ihre Unterlagen schriftlich gegeben haben, stehen Sie uns zur Verfügung. Etliche haben schon Gelegenheit gehabt, sie zu lesen oder werden sie hinterher noch lesen.

Wie schon aufgezeigt, beginnen wir mit

Abschnitt V – Artikel 6, 7 und 11 Nr. 6 des Gesetzentwurfes.

Nachdem sich die Sachverständigen geäußert haben, haben die Kolleginnen und Kollegen aus den Ausschüssen die Möglichkeit, hier nachzufragen. Ich schlage vor, wenn es nicht zu viele Nachfragen gibt, sie zunächst in einem Block zusammenzufassen. Wenn es notwendig und gewünscht ist, wird ein zweiter Block folgen. Für den Abschnitt VI gilt dasselbe.

Ich schlage weiter vor, daß wir auf eine Mittagspause verzichten. Ich nehme an, auch Sie wollen etwas früher zu Hause sein. Ich nehme an, daß wir uns darauf verständigen können.

Damit können wir bereits mit der Anhörung beginnen. Ich darf Herrn Hebborn vom Städtetag bitten, ans Mikrophon zu treten und seine Ausführungen zu machen.

Klaus Hebborn (Städtetag NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Ich möchte vorwegschicken, daß ich zu diesem Punkt **auch für den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen** spreche.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit für die Schulträger, künftig von Schülern und Schülerinnen, an die Schülerzeitkarten ausgegeben werden, hierfür einen Eigenanteil zu erheben, geht auf eine entsprechende Initiative des Städtetages Nordrhein-Westfalen zurück. Die Regelung wird daher begrüßt. Ziel der geplanten Neuregelung ist eine wirksame finanzielle Entlastung der Kommunen in diesem Bereich. Durch die vorgesehene Regelung kann dieses Ziel erreicht werden. Ich sage bewusst "kann", denn entscheidend für den finanziellen Effekt der Regelung wird sein, inwieweit es gelingt, Fahrgastverluste beziehungsweise ein Abwandern von Schülerinnen und Schülern vom ÖPNV zu anderen Verkehrsmitteln bei der Einführung des Eigenanteils zu verhindern. Hier liegt die große Unbekannte der neuen Regelung.

Niedrigere Fahrgastzahlen würden neben geringeren Einnahmen der Verkehrsunternehmen auch niedrigere Ausgleichszahlen des Landes gemäß § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes und damit insgesamt höhere Betriebskostendefizite bei den ebenfalls kommunal getragenen Verkehrsunternehmen bedeuten. Dies gilt es aus unserer Sicht in jedem Fall zu vermeiden, denn andernfalls würden die Einsparungen im Schulbereich durch die Verluste im Verkehrsbereich wieder aufgezehrt, und am Ende würde dann nur das Land Einsparungen bei den Ausgleichszahlungen erzielen. Dieses kann – das werden Sie verstehen – nicht im kommunalen Interesse sein.

Von daher halten wir den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Weg für richtig, auf eine landeseinheitliche Vorgabe in diesem Bereich zu verzichten und die Kommunen zu ermächtigen, in vorgegebenem Rahmen entsprechende ortsspezifische Regelungen zu treffen.

In diesem Zusammenhang wird dann auch der Entscheidungs- und Abwägungsprozeß zwischen zu erzielenden Einsparungen im Schulbereich und gegebenenfalls negativen Effekten beim öffentlichen Personennahverkehr im Falle der Anwendung der Regelung zu treffen sein. Dieser Prozeß wird sinnvollerweise auf der örtlichen Ebene stattfinden und dorthin verlagert. Wir wissen auch, daß damit die politische Diskussion und möglicherweise Konflikte bei der Einführung von Eigenanteilen ebenfalls auf der kommunalen Ebene landen. Wir halten aber die größere Gestaltungsfreiheit und den Spielraum für wichtiger und sprechen uns daher für dieses Verfahren aus.

Meine Damen und Herren! Wenngleich wir also dem Gesetzentwurf in diesem Punkt ausdrücklich zustimmen, halten wir doch im Hinblick auf einen größtmöglichen finanziellen Effekt und auch vor allen Dingen zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand Änderungen in zwei Punkten für erforderlich.

Der erste Punkt betrifft die Bindung der Erhebung eines Eigenanteils an die Voraussetzung der Mehrfachnutzbarkeit der Fahrkarte. Dieses halten wir für problematisch und empfehlen wir zur Streichung, weil wir Auslegungsprobleme hinsichtlich der Frage, was Mehrfachnutzbarkeit ist, vorprogrammiert sehen. Genügt für Mehrfachnutzbarkeit schon, daß die Schülerin oder der Schüler zweimal auf der gleichen Strecke an einem Tag fahren dürfen, also auch unabhängig vom Schulweg, oder bedeutet Mehrfachnutzbarkeit wirklich eine umfassende

Freizeitnutzung der Schülerfahrkarte? Dies ist in den verschiedenen Verkehrsverbänden in Nordrhein-Westfalen sehr unterschiedlich geregelt. Wir haben sehr eng begrenzte Schülerfahrkarten, nur auf ganz bestimmte Strecken und bestimmte Tage beschränkt, und wir haben sehr weitläufig nutzbare Schülerzeitkarten in anderen Gebieten. Von daher empfehlen wir, diese Bindung zu streichen.

Zweiter Punkt: Die Differenzierung bei den Eigenanteilen zwischen erstem und zweitem Kind halten wir ebenfalls für problematisch. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, maximal 20 DM und – für das zweite Kind – maximal 10 DM erheben zu können, wird bei den Schulträgern einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen, der den finanziellen Effekt der Reform letztlich wieder einschränkt. Um die Eigenanteile in der richtigen Höhe festsetzen zu können, müßte der Schulträger für jede Familie nachhalten, für welche Kinder schülerfahrkostenrechtliche Ansprüche bestehen. Bei Änderungen muß ebenfalls eine Aktualisierung vorgenommen werden, etwa wenn Geschwisterkinder nachrücken, und es müßte auch aufwendige Querprüfungen geben, wenn die Kinder unterschiedliche Schulträger besuchen. Insofern plädieren wir für einen einheitlichen Eigenanteil für das erste und zweite Kind. Damit würde man den größten Teil der Fälle abdecken und den Verwaltungsaufwand auf ein vertretbares Maß reduzieren. Wir könnten uns in diesem Falle auch vorstellen, daß der Eigenanteil noch geringfügig gesenkt wird.

Zu den flankierend vorgesehen Maßnahmen, also der Begrenzung des Erstattungsanspruchs auf Schülerinnen und Schüler aus Nordrhein-Westfalen oder die Herausnahme bestimmter Schülergruppen aus der Schülerfahrkostenerstattung sowie die Sonderregelung für behinderte Schülerinnen und Schüler, können wir nur Zustimmung signalisieren.

Dieses bezog sich auf den Artikel 6 des Gesetzentwurfes.

Nun zum Artikel 7 – Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes.

Hier sind wir der Meinung, daß die vorgesehene Entpflichtung der Gemeinden unterhalb der Größe großer kreisangehöriger Städte von der Bildung eines eigenen Schulausschusses durch eine entsprechende Änderung des § 12 Schulverwaltungsgesetz ausdrücklich zu begrüßen ist.

Wir schlagen allerdings weitergehend vor, die Zuständigkeit des Schulausschusses in allen Städten auch für andere als Schulangelegenheiten zu öffnen. Es muß künftig möglich sein, bestimmte Sachbereiche – da bietet sich die Kultur an; da bietet sich die Weiterbildung an; da ist aber auch die Jugendhilfe denkbar – gemeinsam mit Schulangelegenheiten beraten zu können. Hierfür gibt es in den Städten auch schon praktische Durchführungserfahrungen. Es sind in einzelnen Städten bereits Versuche erfolgt, aber rechtlich ist das eigentlich noch nicht möglich. Durch eine solche Möglichkeit, Zuständigkeiten von Schule und anderen Sachbereichen zusammenzufassen, würde einerseits fachlichen Erfordernissen Rechnung getragen – es wird immer wieder gefordert, Schule und Jugendhilfe zu vernetzen, und das müßte man auch in einem kommunalen Ausschuß tun dürfen –, auf der anderen Seite würde auch Veränderungen im Zusammenhang mit der Verwaltungsmodernisierung in den Städten Rechnung getragen, die zu anderen Organisationsformen von Kommunalpolitik geführt haben.

Letzte Anmerkung: In einer früheren Fassung des Berichtes der Arbeitsgruppe, auf die der Gesetzentwurf zurückgeht, waren weitere Rechtsänderungen im Schulbereich vorgesehen, nämlich konkret die Änderung der Schulentwicklungsplanungsverpflichtung der Gemeinden.

Wir bedauern, daß diese Regelungen aus dem Gesetzentwurf herausgefallen sind, und plädieren dafür, sie wieder aufzunehmen. Wir halten die damals vorgeschlagene Konzentration der Schulentwicklungsplanung auf konkrete Anlässe im Rahmen von Genehmigungsverfahren für sehr sinnvoll und setzen uns nachdrücklich dafür ein, daß dieser Punkt wieder in den Gesetzentwurf hineinkommt. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Allgemeiner Beifall)

Herr Schumacher (Landkreistag NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich will mir Mühe geben, mich auf die Dinge zu konzentrieren, die Herr Hebborn noch nicht erwähnt hat. Zunächst einmal eine grundsätzliche Vorbemerkung.

Die Unsicherheiten über das Zusammenspiel zwischen Eigenanteil der Eltern oder Reduzierung der Schülerfahrkostenerstattungsansprüche und ÖPNV sind im ländlichen Raum noch etwa größer als im Städtetag, nehme ich an, weil der Schülerverkehr in vielen Gegenden ein Rückgrat für den ÖPNV ist, und es gibt auch das Problem, daß die Entscheidungsverantwortung und die Folgenverantwortung bei den Finanzen im nicht so dicht besiedelten Raum stärker entkoppelt ist als bei den Städten; denn es sind einfach mehr Schulträger, die auch dazu neigen, sich sehr individuell zu verhalten.

Wir befürchten, wenn ein Schulträger den Eigenanteil erhebt, dann wird es eine Sogwirkung geben, weil die anderen Schulträger sonst Gefahr laufen, daß sie die eventuell entstehenden Defizite solidarisch mitbezahlen müssen, die dadurch entstehen, daß ein Schulträger es macht, wenn sie nicht selbst mitziehen, und nur dieser ein Schulträger hätte sonst den Vorteil. Wir haben ja denselben Effekt im Kindergartenbereich gehabt, als viele Gemeinden versucht haben, die Kreisumlage auszunutzen, indem sie Elternvereine für die Kindergärten gegründet haben. Also die Entkopplung zwischen Entscheidungsverantwortung und Finanzverantwortung im nicht so dicht besiedelten Raum ist noch wesentlich größer. Wir glauben deshalb, daß die Schulträger wesentlich stärker noch sagen: Das interessiert mich überhaupt nicht, was bei der Umlagegemeinschaft ÖPNV passiert. Ich will meinen Vorteil realisieren.

Aber nach dieser grundsätzlichen Anmerkung will ich systemimmanent etwas zu den vorgeschlagenen Regelungen sagen. Zunächst einmal haben wir die Bitte, daß Sie sich die technischen Probleme noch einmal genau anschauen, die dadurch entstehen, daß Sie die Möglichkeit, Eigenanteile zu erheben, auf das erste und zweite Kind beschränken. Da gibt es sehr viele Ungereimtheiten. Einige haben wir aufgezählt; ich will nur zwei als Beispiel noch mündlich nennen.

Was passiert – und das geschieht in den Nichtballungsräumen häufiger als in den Großstädten –, wenn Eltern ihre Kinder zu drei verschiedenen Schulträgern schicken, und der zweite Schulträger, in dem das lebensaltersmäßig zweite Kinder beschult wird, auf den Eigenanteil verzichtet? Hat dann diese Familie ein Freilos gewonnen, oder rückt das lebensaltersmäßig dritte Kind dann nach? Oder wie definiere ich dann Lebensalter?

Ein anderes Beispiel! Sie knüpfen die Möglichkeit, Eigenanteile zu erheben, nur an die Erziehungsberechtigten. Die volljährigen Schüler haben keine Erziehungsberechtigten mehr. Formal müßte das ja dann so laufen, daß ich von dem volljährigen Schüler den Eigenanteil

nehmen kann. Und da der nicht mehr unter die Erziehungsberechtigung fällt, kann ich von den anderen beiden Kindern auch noch einmal einen Eigenanteil nehmen? Wie wird das dann definiert? Wird dann auf die Unterhaltspflicht abgestellt? Das sind alles technische Probleme, die man vermutlich lösen kann. Man sollte einmal die Variationen, die da denkbar sind, insbesondere wenn mehrere Schulträger im Spiel sind, durchspielen, um es im Gesetz einwandfrei zu regeln, damit die Verwaltungspraxisprobleme und der Verwaltungsaufwand nicht allein dadurch gesteigert werden, daß viele Fragen offenbleiben.

Zu den prinzipiellen Fragen, die Herr Hebborn angesprochen hat, ob ich das von der zusätzlichen Nutzung abhängig machen soll oder ob ich nach dem ersten Gesetzentwurf auch noch zusätzlich zwischen erstem und zweitem Kind differenzieren muß, unterstützen wir ausdrücklich die Forderungen, das nicht differenzieren zu müssen, auch weil wieder in den Bereichen, in denen mehrere Schulträger im Spiel sind, die Probleme noch komplizierter sind. In der Großstadt kann ich das ja vielleicht noch intern in einer Verwaltung abgleichen. Wenn aber mehrere Schulträger im Spiel sind, müssen Sie auf einmal Vergleichsmittelungen an Externe schicken.

Der zweite Punkt ist die Mehrfachnutzung: Die Begründung heißt, 20 DM ist zu zahlen, weil ihr die Karte auch noch zu anderen Zwecken nutzen könnt. Ich will nicht auf die Auslegungsprobleme eingehen, sondern darauf, daß das in vielen Fällen nicht politisch durchsetzbar ist, wenn ich das damit begründen müßte. Denn die Eltern in den nicht so dicht besiedelten Regionen unseres Landes sagen zu Recht: Theoretisch kann mein Kind zwar die Fahrkarte nutzen, aber die Taktichte des öffentlichen Nahverkehrs ist auf den Berufsverkehr und den Schülerverkehr abgestimmt, und es ist nur eine rein theoretische Möglichkeit, daß mein Kind eventuell abends noch einmal mit dem Bus an den Schulstandort fährt, um einen Kinobesuch oder was auch immer zu realisieren. Das ist alles Theorie. Und darum muß diese Bestimmung weg, wenn man es denn ernst meint mit dem Eigenanteil.

Letzter Punkt: Es gibt bei uns die Überlegung – das sollte man vielleicht auch prüfen –, aber keinen Beschluß – das sage ich auch; wir haben nicht mehr so schnell tagen können –, ob man nicht ein ganz anderes Modell fährt und sagt: Ich gebe den Schulträgern die Möglichkeit die zumutbaren Schulweggrenzen maßvoll zu erhöhen. Da haben wir insbesondere die Sekundarstufe II im Auge. Es wäre durchaus denkbar, daß man die gegenwärtig zumutbare Grenze von fünf auf zehn Kilometer erhöhe. Grenzen spielen zur Zeit schon eine Rolle; es würde kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen. Trotzdem wäre vermutlich ein ähnlicher Einspar-effekt zu erzielen.

Ich sage gleich dazu: Man kann das nicht alternativ einräumen. Das gibt Friktionen. Sie können nicht den Kommunen die Möglichkeit geben, entweder Eigenanteile zu nehmen oder die Schulgrenze maßvoll zu erhöhen, denn das gibt nur Theater, solange sie die Berechnungen mit dem ersten und zweiten Kind machen. Dann geht es wieder los bei der Frage: Ist die Schulgrenzenerhöhung dann wie ein Eigenanteil beim ersten oder zweiten Kind zu berücksichtigen? Wenn, dann müssen Sie ein solches Modell alternativ machen, aber nicht kumulativ.

Letzte Bitte: Alle Regelungen zur Änderung der Schülerfahrkostenerstattung sollten erst mit Wirkung vom 1. August 1998 in Kraft treten. Sonst stehen Sie vor der Situation, daß Sie bestehende Bescheide überprüfen und gegebenenfalls Geld zurückrufen müssen.

Also, bitte Inkrafttreten erst ab 1. August. Man könnte ja sagen, bei dem Eigenanteil spiele es keine Rolle, das müsse ja nicht schon zum 1. August in Kraft treten, aber in dem Gesetz sind auch Regelungen, die überhaupt nicht mehr in die Entscheidungsbefugnis der Kommunalvertretung gelegt werden.

Ein Wort noch zu Artikel 7 – Schulverwaltungsgesetz. Wir halten es für dringend erforderlich, daß die Verpflichtung, eigenständige Schulausschüsse zu bilden, für alle kommunalen Gebietskörperschaften aufgehoben wird, und zwar nicht in der Form, daß jetzt in das Schulverwaltungsgesetz wieder dieser Sonderausschuß modifiziert wird, sondern allenfalls in der Form, daß der Schulausschuß in die Kommunalverfassung reintegriert wird. Und dann kann man dort hineinschreiben, wenn man denn die kirchlichen Beteiligungsrechte sichern will, daß bei dem Ausschuß, der die Schulangelegenheiten zu betreuen hat, auch die kirchlichen Vertreter bei den Tagesordnungspunkten heranzuziehen sind, die die Schulangelegenheiten betreffen.

Was im Moment läuft, ist nicht mehr akzeptabel. Es gibt teilweise die Versuche, daß man dann den Schulausschuß und den Ausschuß, der die naheliegenden Gebiete mitbearbeitet – das können übrigens nicht Jugendhilfeangelegenheiten sein; davor steht das Jugendhilfegesetz –, personalidentisch besetzt. Das ist natürlich ganz schwierig. Dann müßte man sich beim Zugreifverfahren einig sein, daß man wirklich nur einen Vorsitzenden benennt. Und Sie wissen alle, daß Vorsitzendenpositionen auch unter anderen Gesichtspunkten sehr attraktiv sind. Man müßte sich einigen, daß man auf einen Vorsitzenden verzichtet. Und dann kann man es formal so organisieren, daß die dann hintereinander tagen; in einigen Kreisen scheint es geklappt zu haben. Aber das hat dann natürlich doppeltes Sitzungsgeld zur Folge, wenn sie sich dann nach Abschluß der Tagesordnung einen anderen Hut aufsetzen und praktisch nahtlos weitermachen.

Meine Bitte: Alles aufheben! Und wenn Sie meinen, für die Erfüllung der Aufgaben als Schulträger sei es unbedingt erforderlich, daß ein eigener Schulausschuß gebildet wird – ich glaube das nicht –, dann nehmen Sie das in die Experimentierklausel auf und stellen es allen Kommunen frei und achten bitte bei der Befristung des Experiments darauf, daß das mit den kommunalen Wahlperioden kompatibel sein muß. Ein Experiment wird Schwierigkeiten machen, das mitten in der nächsten Kommunalwahlperiode endet. Denn Ausschüsse werden immer erst zu Beginn der Periode gebildet und in der Regel dann nicht mehr umgebildet, wenn nicht Sondersituationen vorhanden sind. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Allgemeiner Beifall)

Dietrich Brauer (Deutscher Gewerkschaftsbund NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Für den Deutschen Gewerkschaftsbund werde ich zu zwei Artikeln des vorliegenden Gesetzentwurfes Stellung nehmen, nämlich zum einen im Bereich des Artikels 1 zur Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes und zum anderen im Bereich des Artikels 6 zum Schulfinanzgesetz, zu den Schülerfahrkosten.

Die beabsichtigten Regelungen – und damit beginne ich beim Lernmittelfreiheitsgesetz –, Kommunen zur Erprobung neuer Modelle der Aufgabenerfüllung für einen begrenzten

Zeitraum von fünf Jahren von gesetzlichen Vorschriften freizustellen, müssen aus Sicht des DGB im Bereich der Lernmittelfreiheit drei Mindestbedingungen entsprechen:

1. Die Neuregelung muß zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung führen.
2. Die Garantie landesweiter gleicher Ausstattungsstandards darf nicht gefährdet werden.
3. Die Leistungen nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz sind unter sozialen Gesichtspunkten stärker an der sozialen Bedürftigkeit zu orientieren.

Insoweit kann aus Sicht des DGB im Versuchszeitraum auch erprobt werden, inwiefern eine sozial gestaffelte und in der Höhe angemessene Eigenbeteiligung der Eltern im Rahmen des Lernmittelfreiheitsgesetzes möglich ist, bei der das Gesamtvolumen des Landeszuschusses aufrechterhalten bleibt, jedoch stärker auf die soziale Bedürftigkeit abgestellt wird. Den Kommunen bliebe vorbehalten, gemäß § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes eine eindeutige Regelung zur sozialen Staffelung vorzuschlagen, die ja dann dem Genehmigungsvorbehalt und insofern auch der Kontrolle unterliegt.

Der Regelung, den Elterneigenbeitrag nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes zu erheben, kann aus Sicht des DGB nur unter der Bedingung zugestimmt werden, daß die auf diese Weise erbrachten Eigenleistungen der Eltern beziehungsweise der volljährigen Schülerinnen und Schüler in vollem Umfang, und das heißt einschließlich der aus den Sammelbestellungen erzielten kostenmäßigen Vorteile, der einzelnen Schule für die Gewährung der Lernmittelfreiheit tatsächlich wieder zufließen. Die zentral erhobenen Elterneigenanteile dürfen nicht zur Sanierung kommunaler Haushalte beitragen helfen. Das heißt, die so gewonnenen Mittel müssen zweckbestimmt den Schulen zufließen und nicht im Bereich der ---

Amtierender Vorsitzender Walter Greverer: Herr Brauer, darf ich einmal eine Zwischenbemerkung machen? – Sie äußern sich zu Artikel 1, den wir am Mittwoch behandelt haben. Ich möchte nicht, daß das Zeitkontingent so aufgezehrt wird, daß wir uns heute, da wir das nicht auf der Tagesordnung haben, mit diesem Thema allzulang befassen. Wenn Sie das berücksichtigen würden!

Dietrich Brauer (Deutscher Gewerkschaftsbund NRW): Ich bin der Einladung gefolgt, daß im Rahmen der Anhörung zu jedem Einzelartikel und somit auch zu dem Artikel 1 noch einmal Stellung genommen werden kann. Das mache ich hiermit. Es wird zu dem Bereich auch nicht mehr lange dauern.

Amtierender Vorsitzender Walter Greverer: Also, ich kann feststellen, Sie nehmen meine Leitungsbefugnisse nicht ernst. Ich lasse es so stehen; ich bin großzügig.

Dietrich Brauer (Deutscher Gewerkschaftsbund NRW): Im Zusammenhang mit der Stärkung der eigenständigen Entscheidungskompetenz der Einzelschule muß aus Sicht des DGB die Frage der Lernmittelfreiheit – Sicherstellung, Eigenbeteiligung der Eltern – nach sozialen Gesichtspunkten und Verwendung grundsätzlich erörtert werden. Dies gilt ebenso für den Lernmittelbegriff, der nicht mehr heutigen pädagogischen Anforderungen entspricht. Auch in Verbindung mit der außerunterrichtlichen fachkompetenten Verwendung von Lehrkräften zur Vermeidung von Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und der medizinischen Entwicklung bietet sich ein grundlegendes strukturelles Überdenken der Lernmittelfreiheit an. – Das war zu dem Komplex.

Jetzt komme ich zu Artikel 6, zu den Schülerfahrkosten.

Der DGB verkennt nicht, daß vor dem Hintergrund der Sparzwänge der Kommunen und der bisherigen Praxis der Fahrkostenerstattung in Form der Bereitstellung von Schülerzeitfahrkarten für elf Monate im Jahr Änderungen in Form einer sozialverträglichen Elternbeteiligung diskutiert werden können. Wir bezweifeln aber, daß die Einführung eines Eigenanteils an den Schülerfahrkosten geeignet ist, die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs dauerhaft zu erhalten beziehungsweise zu steigern, den zu benutzen sowohl pädagogisch wie ökologisch Sinn macht, und überhaupt die Verwaltungskosten einzuspielen, die zur Erhebung dieses Eigenanteils notwendig anfallen. In diesem Zusammenhang wird der Zugriff auf Personal des Landes zur Erhebung eines solchen Elterneigenanteils abgelehnt.

Statt einen Eigenanteil einzuführen, müßte nach unserer Auffassung die gesamte Verordnungs- und Erlaßregelung zu den Schülerfahrkosten überprüft werden. Hierzu gehört neben der Höhe der Übernahme der Fahrkosten insbesondere die bisherige Festlegung des erforderlichen Schulweges nach § 5 der Verordnung zu § 7 Schulfinanzgesetz. Die gültige Regelung mit mehr als zwei Kilometern für die Primarstufe, mehr als 3,5 Kilometern für die Sekundarstufe I und von mehr als 5 Kilometern für die Sekundarstufe II erscheint nach wie vor willkürlich und den tatsächlichen Gegebenheiten und Wohnsituationen in den Kommunen nicht angemessen. Konsequenterweise sollte deshalb geprüft werden, ob den Kommunen innerhalb von Rahmenvorgaben mehr Flexibilität in Hinblick auf die Festlegung der erforderlichen einfachen Wegstrecke eingeräumt werden kann.

Die Kommunen könnten gegebenenfalls mit einer solchen flexiblen Regelung stärker die örtliche Schullandschaft und die Wohn- und Bevölkerungsstruktur berücksichtigen. - Ich danke für die Aufmerksamkeit. Ich hoffe, daß ich Ihren Hinweis, die zehn Minuten nicht in Anspruch zu nehmen, trotz des kleinen Ausflugs in den anderen Bereich befolgt habe, und schließe damit.

(Allgemeiner Beifall)

Sigrid Beer (Landeselternschaft der Gesamtschulen in NRW e. V.) trägt die Zuschriften 12/1443 und 12/1444 vor.

Frau Dr. Struck (Landeselternschaft der Gymnasien in NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen, meine Herren Abgeordneten! Ich möchte auch in verkürzter Form Stellung nehmen, zunächst zu dem Artikel 1, soweit er das Lernmittelfreiheitsgesetz betrifft.

Die Landeselternschaft der Gymnasien hat grundsätzlich Verständnis dafür, daß Modelle zu Kosteneinsparungen in den Kommunen erprobt werden. Wir haben jedoch Bedenken, wenn es an die Aushebelung der Mitwirkungsrechte der Eltern geht. Ich will das auch begründen.

Die Landeselternschaft sieht also eine Aushebelung der Mitwirkungsrechte der Schulkonferenzen darin, daß die Kommunen über die Köpfe der Schulen hinweg ihre Teilnahme an dem Modellversuch beantragen können. Die Schulen sind in die Entscheidung über die Teilnahme an dem Versuch nicht eingebunden. Laut §§ 1 und 3 des Kommunalisierungsgesetzes ist weder bei Antragstellung der Gemeinden zwecks Teilnahme an dem Modellversuch noch bei dem Auswahlverfahren eine Anhörung beziehungsweise Mitwirkung der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen vorgesehen. Inwieweit die noch zu erlassende Rechtsverordnung eine Beteiligung der betreffenden Schulkonferenzen vorsehen wird, ist aus dem Gesetzentwurf nicht zu ersehen. Die Landeselternschaft fordert deshalb, daß die Eltern der von dem Modellversuch betroffenen Schulen umfassend über Sinn und Zweck dieses Modellversuchs informiert werden.

Die Landeselternschaft sieht weiterhin eine Aushebelung der Mitwirkungsrechte der Schulkonferenzen auch darin, daß sie zwar weiterhin über die Auswahl der Schulbücher und Lernmittel entscheiden dürfen, ihnen laut Begründung aber vermutlich das Recht entzogen ist, über Ausleihe oder Eigentumsübergang zu entscheiden. Die Begründung zu dem § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kommunalisierungsgesetzes sagt in diesem Punkt nicht eindeutig, ob damit die bestehende Vorschrift des § 5 Abs. 6 Schulmitwirkungsgesetz teilweise außer Kraft gesetzt werden soll. Die Landeselternschaft bittet hier insofern um klare Formulierung.

Die Landeselternschaft sieht in der Umwandlung des bisherigen Eigenanteils der Eltern, der verbunden war mit der Übereignung der gekauften Bücher, in eine kommunale Abgabe ohne die Möglichkeit, Eigentum an den dafür gekauften Büchern zu erwerben, eine Art von Enteignung der Erziehungsberechtigten.

Des weiteren vermißt die Landeselternschaft auch, wie schon mehrfach gesagt, die Zweckbindung der Abgabe – ein Beitrag, der jetzt an den Schulträger zu zahlen ist – für den Kauf von Schulbüchern und Lernmitteln. Das heißt, daß also das Geld der Schule einschließlich der Rabatte zugute kommt. Wir gehen daher davon aus, daß über das Kommunalabgabengesetz, das dafür maßgebend sein soll, die Zweckbindung der Abgabe und auch der erzielten Rabatte sichergestellt ist. Aber eindeutig geht es nicht aus dem Gesetzentwurf hervor.

Im übrigen hält die Landeselternschaft die bezüglich des Lernmittelfreiheitsgesetzes geplante Regelung auch für kontraproduktiv zu den bereits greifenden Ansätzen, den Schulen mehr Eigenverantwortung zu übertragen. Ich bitte Sie, die einzelnen Dinge im Text nachzulesen. Er ist etwas ausführlicher.

Ich komme jetzt zur Stellungnahme zu Artikel 6 – Gesetz zur Änderung des Schulfinanzgesetzes.

Hinsichtlich der Schülerzeitfahrkarten hat die Landeselternschaft der Gymnasien im Prinzip Verständnis für die geplante Neuregelung. Einer Beteiligung der Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schüler an den Kosten der Schülerzeitfahrkarten wird daher im Prinzip zugestimmt, allerdings unter dem Vorbehalt, daß der Geltungsbereich insbesondere im ländlichen Raum – darauf ist schon des öfteren eingegangen worden – ausreichend groß ist, so daß eine sinnvolle private Nutzungsmöglichkeit für die Schüler auch wirklich gegeben ist. Die Landeselternschaft regt außerdem an, daß bei gleicher Kostenbeteiligung allen Schülern landesweit der Erwerb eines preislich und räumlich entsprechend gestalteten Junior-tickets ermöglicht werden sollte. – Ich danke Ihnen.

(Allgemeiner Beifall)

Alfred Schaaf (Landeselternschaft der Grundschulen): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch wir sind davon ausgegangen, daß wir zum Lernmittelfreiheitsgesetz Stellung nehmen könnten. Ich möchte nicht alles verlesen, aber mich für die Grundschulen auf fünf Punkte reduzieren.

Der Eigenanteil von 17,67 DM reicht heute bei weitem nicht mehr, wenn man sieht, daß im Grunde die Preisentwicklung die Bücher seit 1989, seit der letzten Erhöhung, um etwa ein Drittel verteuert hat. Das heißt, es fallen neben dem Eigenanteil zusätzliche Kosten z. B. für Kopiergeld, andere Dinge, bis hin Kulturgeld – was immer das sein mag – an, so daß also tatsächliche Belastungen in der Größenordnung von 40 DM bis 50 DM da sind. Das heißt, daß der Durchschnittsbetrag für die Schullernmittelversorgung dringend angehoben werden muß.

Zweitens. Die Eigentumsrechte am selbstbezahlten Buch müssen erhalten bleiben.

Drittens. Die erwarteten Vergütungen müssen natürlich den Schulen zur Verfügung gestellt werden. Alles andere würde den Bestrebungen der Budgetierung an den Schulen widersprechen. Und die ist ja nun doch politisch gewünscht.

Als letzter Punkt: Es ist nur so vorstellbar, daß die Eltern vollständig über den Schulversuch informiert und in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Das heißt, Schulkonferenzen und Klassenpflegschaften müssen dann auch entsprechend darüber beraten können. Und es ist natürlich wichtig, daß die Ergebnisse, sprich die Einsparungen, auch transparent gemacht werden.

Jetzt zu den Schülerfahrkosten.

In vielen Kommunen galten zumindest bis vor kurzem die Schülerkarten im ÖPNV nur für Fahrten zur Schule und für festgelegte Strecken. Manche Städte bieten Juniortickets für 20 DM an, die nachmittags im gesamten Streckennetz und während der Ferien gelten. Es hat vielfach eine Ausweitung der Schülerkarten auf das ÖPNV-Netz gesamter Kommunen oder auch Regionen stattgefunden, und auch Ferientage wurden einbezogen, zum Teil aber ohne die Sommerferien. Ich denke jetzt an den AVV Aachen.

Die Landeselternschaft Grundschulen verschließt sich keineswegs den finanziellen Sorgen der Kommunen. Die Einführung eines Eigenanteils mit der Nutzungsmöglichkeit in großen

Bereichen und außerhalb der Schulzeiten wäre akzeptabel. Ein solcher Eigenanteil könnte zu einer verstärkten Nutzung des ÖPNV führen, was besonders langfristig pädagogisch sinnvoll ist. Der vorgeschlagene Eigenanteil von bis zu 240 DM pro Schüler und Schuljahr wäre dann akzeptabel, wenn alle Schüler in Nordrhein-Westfalen nachmittags und an Feiertagen den öffentlichen Nahverkehr nutzen können und auch Schüler ohne Anrecht auf eine Schülerkarte durch eine freiwillige Zahlung des Eigenanteils ein solches Juniorticket erhalten. Das sollte auch für Grundschüler gelten, die gerade im ländlichen Bereich häufig von eigenen Bus-systemen befördert werden, aber nachmittags, weil sie auch über mehrere Orte wohnen, durchaus ihre Kontakte wahrnehmen müßten.

Dies wäre akzeptabel, wenn der Geltungsbereich der Karten ausreichend groß ist. Hier spreche ich wieder den ländlichen Raum an. Relativ kleine Kommunen haben ihren Einzugsbereich über mehrere Kommunen verteilt, so daß also ein Schüler seinen Klassenkameraden nicht mehr besuchen kann, weil da nämlich die Ortsgrenze schon aufhören würde. Eine Vernetzung des ÖPNV innerhalb dieser Kommunen wäre also nötig, um es den Schülern zu ermöglichen, die sozialen Kontakte wahrzunehmen.

Wir könnten zustimmen, wenn der Eigenanteil sich an der tatsächlichen Nutzbarkeit solcher Karten orientiert. Erfahrungsgemäß sind im städtischen Raum die Linien und die Zeittakte dichter als im ländlichen Raum. Im ländlichen Raum benötigen die Busse oft lange Zeit für die Überwindung von Strecken, die sonst sehr schnell mit z. B. einem Pkw überwindbar sind. Ferner grenzen lange Wartezeiten beim Umsteigen die Nutzbarkeit solcher Tickets im ländlichen Raum stark ein. Bei gleichem Eigenanteil müssen aber auch die Leistungen vergleichbar sein. Gerade kleine Orte werden nur zu Hauptbedarfszeiten oder zum Teil auch gar nicht vom öffentlichen Nahverkehr bedient.

Der Innenminister sollte mit dem Verkehrsminister überlegen, wie die angesprochenen Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden können. Wir bitten dazu um entsprechende Informationen.

Wir könnten zustimmen, wenn diejenigen Eltern und Schüler, die keine Ausweitung ihres Tickets möchten, auch nicht zusätzlich belastet werden. Das war ja einer der Begründungszusammenhänge. Und wir würden zustimmen, wenn die soziale Ausgewogenheit besteht, das heißt Familien ab zwei Kindern und einkommensschwache Familien deutlich entlastet werden. Das heißt, wir fordern die Einführung einer sozialen Degression, die sich an den Einkommensverhältnissen orientiert und bereits vor dem Sozialhilfeniveau greift. – Ich danke Ihnen.

(Allgemeiner Beifall)

Kurt Mikrikow (Elternrat Realschule): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Regierungsfractionen haben einen Gesetzentwurf zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zur Lesung in den Landtag eingebracht, der unter anderem gravierende Änderungen zur Lernmittelfreiheit vorsieht. Demnach soll künftig der obligatorische Elternanteil an den Durchschnittsbeträgen – Elterndrittel – von den Eltern an kommunale Abgabe, an die Schulträger zu zahlen sein und in Form von Leistungsbescheiden, ähnlich wie bei der Müllabfuhr, eingefordert werden. Die von diesen Geldern eventuell gekauften Schulbücher verbleiben dann nicht mehr im Eigentum der Eltern,

sondern werden ins Ausleihsystem überführt. Wir haben allergrößte Bedenken gegen diese Änderungsabsichten.

In den letzten Jahren wurden von den Schulträgern in Nordrhein-Westfalen die Lernmittel- und Schulbuchetats systematisch auf ein Versorgungsminimum zusammengekürzt. Die dabei aufgewendeten Gelder entsprechen noch nicht einmal mehr 70 % der Ausgabensumme, zu der die Schulträger nach der Durchschnittsbetragsverordnung verpflichtet sind. In dem Versuch, sich nun das sogenannte Elterndrittel anzueignen, können wir nur die Absicht erkennen, sich neue Geldmittel für weitere Kürzungsmaßnahmen im Lernbereich zu beschaffen. Eine Zweckbindung der Elterngelder für den Lernmittel- und Schulbuchkauf ist im Gesetz nicht vorgesehen, beziehungsweise soll wegen des Budgetierungskonzeptes an den Schulen auch nicht gewährleistet werden. Wir befürchten eine weitere Verschlechterung der Lernmittelversorgung in Nordrhein-Westfalen. Zudem sehen wir schwerwiegende rechtliche Bedenken, da mit dem Einzug von Geldern per Kommunalabgabengesetz praktisch ein Schulgeld eingeführt wird beziehungsweise dieses einen eigentumsgleichen Eingriff darstellt. Ich habe vor Jahre schon einmal an dieser Stelle gestanden. Da ging es um den Gesetzentwurf zum Handlungskonzept. Alle Redner vor und nach mir sagten damals nein. Sie haben heute soviel "nein" zu den Vorlagen zu hören bekommen, daß ich Sie ganz herzlich bitte: Nehmen Sie es nicht nur zur Kenntnis, sondern tun Sie das, was mal ein weiser Mann gesagt: Prüfet alles, aber das Gute behaltet! – Danke.

Rolf Steuwe (Philologen-Verband NW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich Herrn Schlotmann entschuldigen, der heute leider kurzfristig verhindert ist. Ich vertrete den Philologen-Verband und auch ausdrücklich den Realschullehrerverband, die bekanntlich im nordrhein-westfälischen Lehrerverband zusammenarbeiten.

Mit Respekt vor der Systematik dieser Anhörung und natürlich mit Respekt vor dem Vorsitzenden will ich meine Ausführungen zum Abschnitt I – Lernmittelfreiheit – sehr kurz halten; ich möchte sie gleichwohl kurz ansprechen.

Die gegenwärtige Praxis der Lernmittelfreiheit hat dazu geführt, daß viele Schulbücher, die in den Schulen verwendet werden, inhaltlich stark veraltet sind. Die Lehrwerke weisen längst nicht mehr den aktuellen pädagogischen, den aktuellen methodisch-didaktischen Stand auf. Die Lernmittelfreiheit in der gegenwärtigen Praxis führt zu einem ganz besonderen Verwaltungsaufwand an den Schulen. Das Ausleihverfahren führt dazu, daß auch Kinder, wenn sie ihre Schulbücher wieder abgegeben haben, im Schulalltag bei möglichen Wiederholungen nicht mehr auf diese Werke zurückgreifen können. Also auch erhebliche pädagogische Nachteile sind damit verbunden. Diese Nachteile werden durch das, was die beiden Regierungsfraktionen hier als Gesetzentwurf vorgelegt haben, nicht gelöst.

Deshalb lehnen wir die geplanten Änderungen ab mit der herzlichen Bitte an das Haus, darüber nachzudenken, die Lernmittelfreiheit grundsätzlich neu zu regeln. Der nordrhein-westfälische Lehrerverband ist der Auffassung, daß es zahlreichen Eltern durchaus zuzumuten ist, die Schulbücher für ihre Kinder selbst anzuschaffen. Wir fordern deshalb eine Abkehr vom bisherigen Gießkannenprinzip; denn es ist nicht einzusehen, daß Eltern, die in der Lage

sind, diese Schulbücher für ihre Kinder selbst zu finanzieren, diese nicht auch selbst anschaffen. Wir meinen aber auch, daß es eine soziale Regelung dergestalt geben muß, daß bedürftige Eltern, die dazu nicht in der Lage sind, über Schulbuchgutscheine – oder wie man es immer nennen will – in den Genuß von Lernmittelfreiheit in dieser besonderen Form kommen. Früher war es ein Argument gegen eine solche Regelung, zu sagen, damit wäre natürlich ein besonderer Verwaltungsaufwand dergestalt verbunden, daß eben diese Bedürftigkeit geprüft werden müsse. Die Kommunen verfügen inzwischen über ein Instrumentarium, dieses zu überprüfen. Ich erinnere daran, daß dies ja bei der Festsetzung von Kindergartenbeiträgen geschieht. Auch da wird eine Bedürftigkeitsprüfung vorgenommen. Nach vergleichbarem Muster könnte und sollte das auch in diesem Bereich geschehen.

Ich will einen zweiten Punkt aufgreifen; und das ist die Frage der Schülerfahrkosten, wie sie in Artikel 6 geregelt werden soll.

Zunächst einmal sehen wir diese Regelung deshalb kritisch, weil wir eigentlich von dem Gedanken ausgegangen sind, daß es Schülerinnen und Schülern auch unter dem Aspekt der Schulwegsicherheit ermöglicht werden soll, den öffentlichen Nahverkehr zu nutzen. Alles das, was die Akzeptanz dieser Verkehrsmittel ein Stückweit in Frage stellen könnte, halten wir für höchst problematisch. Ich erinnere auch daran, daß wir als Lehrkräfte gehalten sind, den Gedanken des Umweltschutzes in besonderer Weise auch in der Schule zu verankern und den Schülerinnen und Schülern zu vermitteln. Auch dieses wäre eigentlich ein Punkt, bei dem man sagen müßte: Hier werden elementare Bildungsziele der Schule über diese Einführung von Eigenanteilen zumindest tangiert.

Zweiter Punkt. Es ist bekannt, daß Schülerinnen und Schüler sowohl im Rahmen von Unterrichtsveranstaltungen als auch in ihrer Freizeit kulturelle Angebote nutzen. Auch bei solchen Fahrten dorthin sollte es ihnen möglich sein, Verkehrsmittel des öffentlichen Nahverkehrs zu nutzen. Auch hier sollte die Akzeptanz über diesen Weg der Einführung einer Abgabe eines Eigenanteils nicht gemindert werden.

Dritter Punkt. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß es zwischen städtischen Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen ein Gefälle dergestalt gibt, daß nämlich das Netz des öffentlichen Nahverkehrs in den Verdichtungsregionen in der Regel besser ausgebaut ist. Es kommt hinzu, daß – strukturell bedingt – natürlich auch die kulturellen Angebote in diesen Regionen dichter gesät sind, so daß Schülerinnen und Schüler in solchen Regionen viel intensiver vom Angebot des öffentlichen Nahverkehrs, sprich Schülerzeitfahrten, Gebrauch machen können als im ländlichen Raum. Wir befürchten an dieser Stelle bei der Einführung eines Eigenanteils eine Ungleichbehandlung zwischen solchen Regionen.

Vierter Punkt. Wir erwarten, daß mit der Einführung eines solchen Eigenanteils ein ganz erheblicher Verwaltungsaufwand zusätzlich auf Schule zukommen wird. Auch aus diesem Grund haben wir Bedenken, eine solche Regelung einzuführen.

Als letztes möchte ich in Erinnerung rufen, daß der Gesetzgeber in den 60er und 70er Jahren schwerpunktmäßig darauf gedrängt hat, Schulen verschiedener Schulformen bei Neubauten zu Schulzentren zusammenzufassen. Dies ist eine Entwicklung, die natürlicherweise mit einer Verlängerung der Schulwege für die betroffenen Schülerinnen und Schüler einhergegangen ist. Von daher halten wir es auch für politisch nicht tragbar, daß jetzt, nachdem diese Fakten

geschaffen worden sind, Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise mit einem Eigenanteil sozusagen das mitfinanzieren müssen, was damals durch die Verlängerung von Schulwegen letztlich entstanden ist. Deswegen bitten wir herzlich darum, diese Vorschläge zurückzuziehen.

Zum Schluß darf ich auf unsere schriftlich vorgelegte Stellungnahme verweisen. Darin haben wir noch etwas zum Thema Weiterbildung, zweiter Bildungsweg gesagt.

Insgesamt meinen wir, daß die vorgeschlagenen Regelungen sicherlich – und das muß man verstehen – zu einer Entlastung der kommunalen Haushalte führen werden; so ist es zumindest gedacht. Wir sagen aber eindeutig, daß dieses nicht zu Lasten der Qualität von Bildung und von Schule gehen darf und daß dieses nicht die ohnehin bestehenden Probleme gerade im Bereich der Lernmittelfreiheit verschärfen darf. - Herzlichen Dank.

(Allgemeiner Beifall)

Wolfgang Brückner (Verband der Lehrer an berufsbildenden Schulen NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir wollen uns äußern zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe b. Es geht hier um die Schülerfahrkostenerstattung für eine Schülergruppe, die künftig ganz von der Fahrkostenerstattung ausgeschlossen werden soll. Und zwar geht es um Schüler/-innen der Fachoberschule Klasse 12 B und um Schüler/-innen der Fachschule, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt. Dieses sollen von der Schülerfahrkostenerstattung ganz ausgeschlossen werden. Diese halten wir nicht für sachgerecht und bitten darum, diese Vorlage zurückzuziehen.

Begründung: Was sind das für Schüler und Schülerinnen, die hier betroffen sind? Da sicherlich nicht alle genau unsere Terminologie im beruflichen Schulwesen "Fachoberschule Klasse 12 B und Fachschule" kennen, gestatten Sie mir, daß ich das an einem Beispiel ein wenig bildhaft darstelle.

Da ist eine Schülerin, die das Abitur hat und die vor einigen Jahren den Äußerungen Glauben geschenkt hat, daß es gut wäre, ins duale System einzutreten, eine Lehre zu absolvieren und sich nicht dem großen Troß anzuschließen, der da Richtung Universität, Richtung Studium zieht. Diese Schülerin hat sich überzeugen lassen und hat gesagt, ich gehe ins duale System, ich schließe eine Lehre als Schriftsetzerin ab. Und die hat nun diese Lehre absolviert und ist im Beruf als Schriftsetzerin tätig.

Nach einigen Jahren erinnert sie sich an die Zusagen, daß auch für solche Schülergruppen, die über das duale System, über eine Lehre gegangen sind, der Weg ja keineswegs versperrt ist und auch diese Schülergruppe die Chance hat, die Fachhochschulreife, eine Studienqualifikation zu erwerben. Im neuen Berufskolleggesetz soll es dieser Gruppe ja auch ermöglicht werden, die allgemeine Hochschulreife, sofern das noch nicht der Fall war, und weitere Qualifikationen zu erwerben. Im Rahmen der Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen "Go!", bei der als Gründungsoffensive auch verstärkt appelliert werden soll, sich selbständig zu machen, wird ebenfalls dieser Gruppe, die in einem Beruf ausgebildet worden ist, gesagt, holt euch das Rüstzeug, euch selbständig zu machen.

Diese Schriftsetzerin folgt dem Ruf und sagt, ich möchte eine Fachschule besuchen, eine Fachschule für Drucktechnik. Sie informiert sich. Wir sagen ihr, liebe Schriftsetzerin, die du im Beruf noch tätig bist, du mußt diese Schule in Vollzeitform besuchen. Die gibt es nur in Bielefeld und in Düsseldorf. Das bedeutet, wenn sie im Moment in Bonn wohnt, daß sie in Düsseldorf diese Schule besuchen muß. Sie wird den bestehenden Beruf aufgeben müssen, was mit beträchtlichen finanziellen Einbußen verbunden ist; denn mittlerweile ist sie einige Jahre älter geworden. Diese Schüler, die die Fachschulen besuchen sind in der Regel Mitte 20, haben teilweise Familie, haben Kinder, sind im Beruf, verdienen gut. Die sollen diesen Beruf aufgeben, um sich eben das Rüstzeug zu holen, um weitere Qualifikationen zu erwerben. Auf die Frage, welche Unterstützung bekomme ich, müssen wir dieser Schülerin sagen, daß es leider die Arbeitsamtsförderung, die früher einmal bei 90 % des letzten Nettoeinkommens lag, nicht mehr gibt. Wir werden ihr, wenn diese Gesetzesvorlage greift, auch sagen müssen, daß die Fahrkostenerstattung, die bisher im Jahr in der Regel etwa 1000 DM für diese Schülergruppe beträgt – sie kann maximal bei 1400 DM liegen –, in Zukunft auch entfällt und daß es lediglich BAföG in der Größenordnung von 700 bis maximal 800 DM gibt. Diese Interessentin an einem Fachschulbildungsgang wird sich reiflich überlegen, ob sie das machen wird.

Ähnliches gilt für Schülergruppen, die bereits einen Beruf erlernt haben, in diesem Beruf tätig sind und jetzt eine Studienqualifikation, nämlich die Fachhochschulreife, erwerben wollen. Diese gehen auf die Fachoberschule Klasse 12 B. Das "B" bedeutet "mit Berufsabschluß". Und auch für diese Schülergruppe soll künftig eine Fahrkostenerstattung ausgeschlossen werden. Das ist eine erhebliche Beeinträchtigung und konterkariert die vielfach geäußerten Bestrebungen, berufliche Bildung mit allgemeiner Bildung gleichzusetzen. Denn andere Bildungsgänge, sehr geehrte Damen und Herren, kennen auch BAföG Ansprüche, und andere Bildungsgänge bekommen dennoch weiterhin diese Fahrkosten erstattet. Ich bitte also sehr herzlich darum, dieses reiflich zu überdenken und im Sinne der Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung diese Passage zu ändern und diese Schülergruppe nicht auszugrenzen.

Als zweites wollen wir nur noch einen hilfsweise gestellten Antrag anführen. Wenn Sie meinen, diese Passage so belassen zu müssen, dann regen wir zumindest eine redaktionelle Änderung an. Es steht im Gesetzentwurf in § 7 Abs. 2 Nr. 2 die Formulierung

"Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt."

Diese Passage sollte geändert werden durch die konkrete Formulierung:

"Fachschulen für Sozialpädagogik und Fachschulen für Heilerziehungspflege ..."

Begründung: Selbst erfahrene Schulleute im beruflichen Schulwesen werden bestreiten, daß es Fachschulen gibt, die besucht werden können, ohne daß eine berufliche Erstausbildung vorausgesetzt wird. Die einzigen Ausnahmen, die es hier gibt, sind in der Tat die Fachschule für Sozialpädagogik und die Fachschule für Heilerziehungspflege. Und dann sollte man die vielleicht auch *expressis verbis* erwähnen, um Mißverständnissen aus dem Weg zu gehen. – Ich danke Ihnen.

(Allgemeiner Beifall)

Hans-Georg Kinzel (Institut für Bildungsberatung, Bonn): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Das Institut setzt sich mit dem Themenschwerpunkt Schule sowohl formell als auch materiell intensiv auseinander.

Aus unserer Sicht gibt es zu den Artikeln 6 und 7 keine negativen Anmerkungen. Im Gegenteil: Wir begrüßen die Grundlage, die sich dort auftut, allerdings mit den Einschränkungen, die hier schon von den kommunalen Spitzenverbänden – Städtetag NW und Städte- und Gemeindebund NRW und Landkreistag NW – vorgetragen worden sind. Das betrifft sowohl den formellen Teil juristischer Anmerkung, wie es eigentlich definitorisch in dem Teilbereich aussieht, und den materiellen Teil betriebswirtschaftlicher Art, ob sich das unter dem Strich rechnet, ohne daß damit der bildungspolitische Aspekt verloren gehen darf. Insofern kann ich auf weitere Ausführungen verzichten.

Reiner Metz (Verband Deutscher Verkehrsunternehmer): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Werte Damen und Herren! Wir danken Ihnen herzlich für die Einladung zu dieser Anhörung, die uns die Möglichkeit einräumt, zu denjenigen Artikeln des Gesetzentwurf Stellung beziehen zu können, die sich auf die Änderung der Schülerfreifahrt in NRW beziehen. Einige unter Ihnen werden sich vielleicht die Frage stellen, inwieweit nordrhein-westfälische Verkehrsunternehmen von den Änderungen bei der Schülerfreifahrt überhaupt betroffen sind. Denn die Fahrkarten kosten immer noch genausoviel, nur werden sie nicht mehr voll von den Schulträgern, sondern eben auch teilweise von den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise deren Eltern bezahlt, weshalb sich in den Kassen der Verkehrsunternehmen doch eigentlich im Ergebnis nichts ändern dürfte.

Meine Damen und Herren! Dies ist leider nicht so. Auf der Hand liegt dieser Tatbestand bei der Schülergruppe, die nach der Neuregelung überhaupt keine Berechtigung zur Schülerfreifahrt mehr hätte, also die Schülerinnen und Schüler ohne Wohnsitz in NRW, der Fachoberschulklasse 12 B und derjenigen Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt sowie Schülerinnen und Schüler von Berufsaufbauschulen. Wenn diese Schülerinnen und Schüler ihre Fahrausweise für Busse und Bahnen künftig selbst voll bezahlen müßten, würde ein erheblicher Anteil auf andere Verkehrsmittel – bei dieser Altersgruppe vor allem auf motorisierte Individualverkehrsmittel – ausweichen.

Auch die anderen Schülerinnen und Schüler, nämlich diejenigen, von denen künftig Eigenanteile erhoben werden können, blieben dem ÖPNV nicht alle treu.

(Der Redner trägt darüber hinaus im wesentlichen die Zuschrift 12/1449 vor, ergänzt um folgende Ausführungen:)

Man könnte also sagen, daß das Land in finanzieller Hinsicht der Gewinner wäre, zumindest die Schulträgerkommunen mit eigenen Verkehrsunternehmen stünden als Verlierer da. Wir können gut verstehen, daß ihnen die Verkettung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs, würde dieser umgesetzt, zumindest im Gesamtergebnis als Paradoxon erscheint. Die Schätzungen der zu erwartenden Fahrgastabwanderungen sind aber aufgrund vielfältiger Erfahrungen in anderen Bundesländern und aufgrund unserer aktuellen Untersuchung in Nordrhein-Westfalen einfach nicht ignorierbar.

Amtierender Vorsitzender Walter Greverer: Ich möchte die Fragerunde beginnen. Wer wünscht das Wort? – Herr Groth.

Ewald Groth (GRÜNE): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich habe nicht allen Vorträgen lauschen können, weil ich heute vertretungsweise kurz im Hauptausschuß sein mußte. Ich will versuchen, trotzdem eine Frage aufzuwerfen.

Wir haben am Anfang gehört, daß es mit der Beteiligung in der Ausformulierung schwierig werden könnte. Ich bin Herrn Schumacher vom Landkreistag und auch den anderen, die dazu vorgetragen haben, sehr dankbar, daß sie uns, wenn wir ein solches Gesetz formulieren, darauf aufmerksam machen, daß es bitte sauber und ordentlich sein soll, daß es nicht zu Mehraufwand führt, daß es auch praktikabel ist.

Ich möchte aber auch folgende Frage stellen: Wenn wir alle an den ÖPNV heranführen wollen, also nicht nur Schülerinnen, die jetzt einen Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, sondern auch diejenigen, die in der Nähe ihrer Schule wohnen, also meinetwegen praktisch um die Ecke, macht es dann nicht auch Sinn, wenn wir noch einen Schritt weitergehen und sagen würden: Wir machen es so ähnlich wie bei den Studenten, die in einem Verbundnetz fahren dürfen? Das würde allerdings auch nur mit einer Eigenbeteiligung gehen. Mir würde es sehr gut gefallen.

Auch der letzte Vortragende, Herr Metz vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, hat gesagt: Wir sind eigentlich darauf angewiesen, daß wir den Individualverkehr begrenzen und möglichst alle in den ÖPNV locken. Meine Frage ist: Können wir nicht da auch ein Stück weitergehen und eigentlich alle mit einem Stück Selbstkostenbeteiligung dahin führen und ihnen dann dann aber auch Netzfahrkarten zur Verfügung stellen?

Ich will dem letzten Vortragenden noch entgegenhalten: Wir wollen ja nicht die Eltern und Schüler an den Schülerfahrkosten beteiligen, sondern wir sagen im Grunde: Die Fahrt zur Schule bleibt weiterhin frei. Und das meinen wir auch so. Wir sagen nur: Wo es ein Verbundnetz gibt und wo auch in der Freizeit und am Wochenende usw. so etwas genutzt werden kann, also nicht nur auf dem Weg zur Schule, sondern in einer Vielfalt, da wollen wir es zulassen, daß einzelne Kommunen – wir schreiben es nicht einmal vor – einen Beitrag erheben können. Und da halte ich Ihnen noch einmal entgegen: Was nichts kostet ist nichts wert. Vielleicht können die Vortragenden auch dazu einmal Stellung nehmen. Ich glaube, Sie müßten mich schon in dieser Aussage erst einmal korrigieren.

Wir lassen den Schulweg kostenfrei. Andererseits wollen wir eine Beteiligung zulassen, wo es in den Kommunen gewünscht ist, wenn mehr als der Schulweg genutzt werden kann. Auch da müßten wir in der Ausformulierung des Gesetzes vielleicht noch konkreter werden; das ist ja auch deutlich geworden. Wir müßten eine Formulierung finden, die das sehr deutlich macht.

Ich bin der festen Meinung, wir sollten nicht auf den Vorschlag eingehen, die Mehrfachnutzung herauszulassen, sondern ganz deutlich machen: Die Schulfahrt bleibt frei, aber dort, wo die öffentlichen Verkehrsmittel in einem Verbundnetz weit darüber hinaus genutzt werden können, soll es möglich sein.

Amtierender Vorsitzender Walter Greverer: Herr Groth, wir können schlecht übersehen, wen Sie angesprochen haben. Darf ich das so auslegen, daß jeder, der sich von den Sachverständigen dazu äußern will, das tun kann?

Manfred Degen (SPD): Ich möchte an das anknüpfen, was vorhin gesagt worden ist. Wir haben im Schulausschuß auch mal alternativ überlegt, ob man nicht einen anderen Weg gehen und den Kreis der Anspruchsberechtigten praktisch unbegrenzt machen kann. Dann würde man etwas für die Nutzung des ÖPNV tun. Wenn das über das Netz läuft, könnte man die Beteiligung machen. Das wäre für die Kommunen vielleicht sogar günstiger. Aber sie würden ja auch bei Zuschüssen zum ÖPNV Einsparungen machen.

Eine Frage an Herrn Metz: § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes scheint hier aber ein fast unüberbrückbares Hindernis zu sein. Denn wenn ich mehr Ermäßigungstatbestände habe, muß das Land hier auch entschieden mehr zahlen. Sehen Sie eine Chance, auch mal Verhandlungen zu führen, um auszuloten, ob das ein gangbarer Weg ist oder ein Weg, der von vornherein an § 45 a scheitert?

Albert Leifert (CDU): Wir waren bei der Nutzung des ÖPNV und bei den Forderungen in den letzten Jahren und Jahrzehnten sehr großen Wandlungen unterlegen. Ich kann mich noch an die Zeiten des Roten Punktes und an das Sitzen vor Straßenbahnen erinnern, um die kostenlose Fahrt im ÖPNV zu erreichen. Davon sind wir und viele andere in diesem Hause längst abgekommen.

Ich halte es für richtig, daß es einen Eigenanteil gibt, wenn man eine von der Kommune gestellte Fahrkarte auch für private Zwecke nutzt. Das ist, glaube ich, in dieser Anhörung auch nicht streitig gewesen. Aber ich frage noch einmal die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände: Wie kommen Sie mit der Definition der Mehrfachnutzung in diesem Gesetz klar? Wie und mit welchen Verwaltungsmitteln wollen Sie das prüfen und abgleichen? Wie stellt sich, Herr Schumacher, eine Mehrfachnutzung im ländlichen Raum dar, wo der ÖPNV manchmal nur sehr sporadisch verkehrt und an Nachmittagen fast gar nicht, weil die Schulbusse nicht mehr fahren?

Ich wende mich an die Damen und Herren Vertreter der Eltern- und Lehrerverbände - vielleicht mit Ausnahme des Philologenverbandes - und möchte zum Artikel 1 eine Frage stellen. Dort geht es um die Lernmittelfreiheit. Vorgestern hat der Hauptgeschäftsführer des Städtetages, Herr Dieckmann, hier in eindrucksvoller Weise die finanziellen Schwierigkeiten der Kommunen dargestellt. Er hat ausgeführt, daß auf absehbare Zeit bei jedwedem möglichen Szenario Einnahmesteigerungen für die Kommunen in meßbarem Umfang nicht zu erwarten sind, daß also Ausgabenstraffung unabdingbar ist. Gestern hat in einer äußerst beachtenswerten Form der Vertreter des Landesblindenverbandes hier eine Alternative zu einer beabsichtigten Kürzung des Blindengeldes für über 60jährige dargestellt. Und heute hat der Philologenverband - vielleicht müßte das noch einmal genauer erläutert werden - hier eine grundsätzliche Neuregelung bei der Lernmittelfreiheit vorgestellt: weg vom Gießkannenprinzip hin zur sozialen Differenzierung. Ich hätte gerne von allen anderen Verbänden gewußt

- ich habe hier auch teilweise Forderungen nach mehr Lernmittelfreiheit gehört -, wie sie sich in der Abwägung von kommunaler Finanznot Alternativen in diesem Bereich vorstellen.

Amtierender Vorsitzender Walter Greverer: Herr Metz, Sie haben für den Nahverkehr gesprochen. Ich habe vorhin sehr aufgepaßt, was Frau Beer gesagt hat, daß im Schülernahverkehr die Schüler zum Teil wie die Heringe befördert werden. Da ich auch aus Velbert komme, kann ich diese Wahrnehmung bestätigen. Sie haben etwas zur Werbung für den öffentlichen Personennahverkehr gesagt. Ist dieser „Heringstransport“ nicht schon seit Jahren der Vorwurf? Warum konnte er bisher nicht abgestellt werden? Es gibt auch Vandalismus bei solchen Benutzungen. Darüber sollte man nicht schweigen. Was tun die Nahverkehrsunternehmen dagegen?

Zum Vertreter, der Lernmittelfreiheit vorgeschlagen hat, jedoch zu einem anderen System kommen möchte: Die Gruppe, die diese Gesetze erarbeitet hat, hat zumindest sehr ernsthaft geprüft, ob bei der Gewährung von öffentlichen Leistungen nicht das Einkommen berücksichtigt werden sollte. Wir sind nach sehr, sehr langen und sehr eingehenden Prüfungen zu dem Ergebnis gekommen: Es gibt keine einkommensmäßige Staffelung und Heranziehung, die mit geringem Verwaltungsaufwand umzusetzen ist. Wir haben deswegen in den gesamten Vorschlägen die einkommensmäßige Zuordnung zurückgestellt und darauf verzichtet. Wir haben diese Regelung noch beim Kindertagesstättengesetz, stellen aber auch fest - das darf ich referieren -, daß dort die Aufkommen sehr unterschiedlich sind. Wenn nicht genauestens kontrolliert wird, also ein erheblicher Verwaltungsaufwand getrieben wird, sind diese Einnahmequellen dort nicht zu nutzen. Wir wollen da nicht noch weiteren Verwaltungsaufwand produzieren. Das möchte ich noch einmal als Frage stellen und aufzeigen, daß wir durchaus bereit sind, Ihren Anregungen nachzugehen.

Hier haben einige Elternvertreter dargetan, daß die Mitwirkungsrechte der Eltern nicht beachtet werden, wenn die Kommunen Entscheidungen treffen. Ich bin selbst viele Jahre im Stadtrat gewesen und weiß, wenn es um Schulangelegenheiten geht, daß die Mitwirkungsrechte, die wir an den einzelnen Schulen, aber auch ansonsten haben, auch bei den Kommunen beachtet werden. Die sind darin geübt. Ich frage deshalb, warum Sie so viel Zweifel daran haben, daß Kommunen das Elternrecht nicht genausogut regeln.

Sie haben verschiedentlich vorgeschlagen, von Landes wegen die Regelungen zu treffen und es nicht so sehr den Kommunen zu überlassen. Dieses Gesetz ist veranlaßt worden, um wieder mehr Entscheidungen den Kommunen zu geben, weil die Voraussetzungen örtlich ganz unterschiedlich sind. In Köln sind die Verhältnisse anders als in Leichlingen, in Velbert wieder anders als in Winterberg im Hochsauerland. Von daher war bei uns mehr die Tendenz vorhanden, auf die Verantwortlichkeit der Kommunen zu vertrauen, weil dort die Entscheidungsträger alle fünf Jahre gewählt werden. Wenn sie sich falsch entscheiden, kann man ihnen dies sehr schnell aufzeigen. Das ist bei Anhörungen schon verschiedentlich dargelegt worden. Ich wäre dankbar, wenn man dazu noch Stellung nehmen würde.

Sigrid Beer (Landeselternrat der Gesamtschulen in NRW e. V.): Ich möchte gern in der Reihenfolge der Anmerkungen vorgehen. Wir haben nicht daran gedacht, daß für alle Schüler

etwas kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Wir akzeptieren und sehen sehr deutlich die Mehrfachnutzung im privaten Bereich. Das ist ganz klar. Nur gibt es schon innerhalb der Kommunen sehr unterschiedliche Tarifstaffelungen. Manche haben nur eine Ein- oder Zwei-Zonen-Fahrkarte, andere Netzfahrkarten. Wie sollen die Familien innerhalb der Kommune dann gleichgestellt werden? Für uns ist es ein ganz wichtiges Argument, alle Schüler an den ÖPNV heranzuführen und zum Beispiel Schulkooperationen in den Oberstufen überhaupt zu ermöglichen. Es sind sehr viele Dinge, die damit zusammenhängen.

Wir hoffen auch, daß sich dadurch - ich möchte es einmal so formulieren - die Anfechtung des Schwarzfahrens vielleicht etwas reduzieren läßt, wenn dieses Juniorticket oder Schülerticket zum Tragen kommt.

Zum Thema der sozialen Differenzierung bei den Lernmitteln möchte ich folgendes ausführen. Uns war es sehr wichtig, darauf aufmerksam zu machen, daß im Laufe der Zeit eine verdeckte Reduzierung der Beiträge für die Lernmittel in den Schulen schon stattgefunden hat. Wir würden gerne im Rahmen der Deregulierung zu phantasievollen und kreativen Beiträgen kommen. Warum soll man also nicht mehr in die Hände von Schulen geben und zum Beispiel, wenn es möglich ist, durchaus auch über Rabattregelungen zusätzliche differenzierende Materialien, Lektürebestände usw. anlegen? Das ist uns da sehr wichtig.

Schließlich möchte ich sagen, daß wir ein Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung befürworten, aber - unsere Geschäftsstelle ist in Velbert, ich persönlich komme aus Paderborn - es soll kein Schicksal sein, in Paderborn zu wohnen oder in Köln.

Steuwe (Philologenverband NW): Herr Vorsitzender, ich hatte mich eben zum Themenbereich "Lernmittelfreiheit" mit Bedacht nicht so ausführlich geäußert, weil es von der Systematik der Anhörung nicht gewünscht war. Ich muß auch gestehen, daß der nordrhein-westfälische Lehrerverband kein ausgearbeitetes Konzept zur Neuregelung der Lernmittelfreiheit hat. Ich kann nur auf Grundzüge verweisen.

Zunächst will ich auf die Praxis eingehen, wie es in der Schule aussieht. In der Schule haben Sie in der Regel einen sehr alten Bestand von Lehrbüchern. Sie können nur periodisch neu angeschafft werden, weil sonst die Mittel nicht ausreichen. Das führt dazu, daß die Schulen ein Ausleihverfahren durchführen müssen, was einen ganz erheblichen Verwaltungsaufwand für die damit beschäftigten Lehrkräfte bedeutet. Dieser Verwaltungsaufwand beschränkt sich nicht nur auf die Bestandspflege. Auch das Verfahren der Ausleihe selbst und vor allen Dingen des Zurückholens von Büchern und dann die Frage der Einschätzung, ob dieses Buch überhaupt noch nutzbar ist oder nicht, haben uns dazu veranlaßt, über dieses System neu nachzudenken. In der Praxis sieht es auch so aus, daß aufgrund des Alters dieser Schulbücher und der eingeschränkten Nutzbarkeit, die damit verbunden ist, Eltern dazu übergegangen sind, für sich selbst Entscheidungen zu treffen, Schulbücher anzuschaffen oder auch nicht. Sie nutzen dabei auch Möglichkeiten der Sammelbestellung, indem jahrgangs- oder klassenweise bestellt wird.

Dies alles hat uns dazu bewogen, die Frage aufzuwerfen, ob man vom bisherigen System nicht abkehren können müßte, zumal es in der Tat feststellbar ist, daß es für einen großen Prozentsatz der Eltern durchaus finanziell zumutbar ist, Lernmittel anzuschaffen.

Nun ist natürlich völlig klar, daß es, wenn man alle Schulbücher tatsächlich frisch aus der Buchhandlung neu anschafft, einen ganz erheblichen Aufwand bedeuten würde. Eltern sind auch schon dazu übergegangen, vor diesem Hintergrund Tauschbörsen einzurichten, so daß die Schulbücher, nachdem man sie benutzt hatte, veräußert werden. So bleibt es für die Eltern der Schülerinnen und Schüler erschwinglich, Schulbücher anzuschaffen.

Es hat übrigens einen ganz großen Vorteil, wenn ein solches Verfahren eingeführt wird. Erstens bleibt ein Schulbuch in der Hand des Schülers - jedenfalls länger als bisher. Zweitens werden diese Schulbücher wesentlich pfleglicher behandelt, weil sie nämlich Eigentum sind und man diese Schulbücher anschließend auch wieder veräußern können möchte. In einem solchen Zustand behalten sie etwas länger ihren Wert.

Von daher haben wir angedacht, ein solches Verfahren mit einer sozialen Staffelung einzuführen. Hier haben Sie, Herr Vorsitzender, die Sorge geäußert, daß es mit einem besonderen Verwaltungsaufwand verbunden sei, festzustellen, inwieweit Eltern bedürftig sind oder nicht, um solche Büchergutscheine in Anspruch nehmen zu können. Wir meinen, daß es als Prinzip gelten muß - das unterscheidet uns von der Festsetzung der Kindergartenbeiträge -, daß Eltern Schulbücher anschaffen müssen und daß nur auf Antrag eine solche Freiheit gewährt wird. Antrag bedeutet in diesem Fall, daß die Zahl der Fälle sicherlich geringer bleiben wird als die Feststellung bei der Überprüfung im Bereich der Kindergartenbeiträge. Von daher gehen wir davon aus, daß dies auch in den Kommunen leistbar ist. Darum muß allerdings gerungen werden. Darüber ist zu diskutieren, und dazu sind wir auch herzlich gern bereit.

Klaus Hebborn (Städtetag NRW): Ich möchte zunächst einmal etwas zu den Schülerfahrkosten sagen und dann vielleicht noch drei Sätze zur Lernmittelfreiheit, ohne daß ich das ausweiten möchte.

Zunächst möchte ich zum Bereich der Schülerfahrkosten folgendes grundsätzlich sagen. Ich glaube, das muß man noch einmal in Erinnerung rufen. Hier wird eine Regelung vorgeschlagen, von der keiner zwingend Gebrauch machen muß. Sondern es ist ein Angebot für Kommunen, die es wollen, eine solche Regelung zu treffen. Wenn eine Kommune, eine Gebietskörperschaft, unter Abwägung des Für und Wider auch gerade der finanziellen Überlegungen zu dem Ergebnis kommt, daß sich das nicht rechnet oder sogar zu Nachteilen führt, dann muß sie das nicht tun. Es hindert sie niemand, an der bisherigen Regelung festzuhalten. Das ist meines Erachtens eine ganz wichtige Sache.

Das zweite ist - damit gehe ich auch auf die sozialen Überlegungen ein -: Es ist auch nicht zwingend vorgeschrieben, daß man einen Eigenanteil von 20 DM nimmt. 20 DM ist die Höchstgrenze. Das heißt, es können durchaus Regelungen getroffen werden, die sich auf geringere Beiträge stützen. Das kann aus sozialen Erwägungen heraus passieren. Das kann aber auch aus der Überlegung heraus geschehen, den Eigenanteil so niederschwellig anzusetzen, daß die Fahrgastverluste eben nicht eintreten. Insofern sehen wir in dieser Regelung den richtigen Weg und sozusagen auch eine Möglichkeit, diesen Abwägungsprozeß vor Ort zu treffen.

Ich sehe noch einen dritten Vorteil. Wir haben im Bereich einiger Verkehrsunternehmen in den letzten Jahren einen Trend, die Mehrfachnutzbarkeit der Karte zu reduzieren, um den Preis halten zu können. Ich denke, durch eine solche Regelung kann dieser Trend ein Stück weit umgekehrt werden, nämlich auch zu einem Anreiz für die Verkehrsunternehmen führen, diese Karte im Hinblick auf Mehrfachnutzbarkeit wieder attraktiver zu machen.

Es ist auch klar, daß entsprechende Verwaltungs- und Durchführungsverfahren zwischen Kommune und Verkehrsträgern getroffen werden müssen, die auch beinhalten, daß den Verkehrsunternehmen möglicherweise ein Äquivalent für entstehenden Verwaltungsaufwand zukommt. Das waren meine grundsätzlichen Ausführungen.

Jetzt komme ich zu Ihrer Frage der Mehrfachnutzung, Herr Leifert. Ich glaube, wir kommen mit der Regelung, wie sie jetzt im Gesetzentwurf steht, nicht zurecht, weil sie Interpretationen geradezu provoziert und Auslegungsprobleme hervorruft. Ich muß sagen, Herr Groth, Ihr Beitrag hat mich eigentlich darin bestärkt. Denn Ihre Vorstellung von Mehrfachnutzung ist eine ganz andere als diejenige, die unsere Schulverwaltungsämter nachher zu exekutieren haben. Diesen Anspruch einer breiten Nutzbarkeit dieser Karte gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht überall. Ich vermag es nicht genau zu beziffern, wie viele Schülerinnen und Schüler diese Art von Mehrfachnutzbarkeit haben. Dazu kann vielleicht Herr Metz etwas sagen. Aber wenn wir mit diesem Anspruch an Mehrfachnutzbarkeit herangehen, wird der finanzielle Effekt dieser Regelung sehr, sehr gering sein.

Von daher sagen wir: Da diese Mehrfachnutzbarkeit nur schwer zu definieren ist, plädieren wir dafür, sie generell herauszunehmen und die Einführung des Eigenanteils davon abzukoppeln.

Jetzt möchte ich noch zwei Sätze zur Lernmittelfreiheit sagen. Ich denke, daß die hier geäußerte Sorge, die Zweckbindung der Mittel, was den Eigenanteil anbetrifft, wäre nicht mehr gewährleistet, nicht berechtigt und auch nicht realistisch ist. Wir bewegen uns weiter im Lernmittelfreiheitsgesetz. In § 2 steht etwas über den Eigenanteil. Insofern ist die Zweckbindung dieser Mittel schon von vornherein vorgesehen. Allerdings erlaubt das Gesetz auch, daß die Kommunen Rabatte für sich verbuchen. Das ist auch heute schon so. Auch heute stellen alle kommunalen Schulträger nicht 100 % der für sie vorgesehenen Beiträge zur Verfügung, sondern sie ziehen zulässigerweise die Rabatte ab.

Ich möchte aber betonen, daß wir diese Regelung, die hier vorgesehen ist, auch für problematisch halten, weil wir glauben, daß sie nicht viel bringen wird, weil nämlich bereits heute aufgrund der Buchpreisbindung, die ja über 90 % der Schulbücher ausmacht, und aufgrund der von den Verlagen den Buchhändlern vorgegebenen Rabattstaffeln die Rabatte weitgehend ausgeschöpft werden. Von daher wird diese Regelung kaum Einsparungen bringen. Im Gegenteil: Sie wird durch die Anwendung des Kommunalabgabengesetzes sehr viel mehr Bürokratie bringen. Diese Bürokratie wird in ihrem Effekt und in ihren Kosten weit höher sein als die Einsparungen.

Das kann sich natürlich ändern, wenn auf EU-Ebene, wie sich im Moment andeutet, die Buchpreisbindung generell fällt. Wie aus Pressemitteilungen in den letzten Tagen zu ersehen ist, gibt es zwischen den Verlagen und der EU-Kommission im Moment Verhandlungen, in bestimmten Segmenten - da wird explizit der Schulbuchbereich genannt - die Buchpreisbin-

derung aufzuheben. Dann haben wir möglicherweise auch auf dem Schulbuchmarkt mehr Wettbewerb. Dann sind möglicherweise auch höhere Preisnachlässe drin. Aber ausgehend von der derzeitigen Regelung, ist durch diese Kommunalisierungsklausel, bezogen auf die Lernmittelfreiheit, aus kommunaler Sicht kaum eine Einsparung zu erwarten.

Wolfgang Brückner (Verband der Lehrer an berufsbildenden Schulen NRW): Ich wollte zu der Äußerung Stellung nehmen, ob man nicht grundsätzlich das Lernmittelfreiheitsgesetz ganz anders strukturieren sollte. Die Antwort lautet: ja, obwohl wir jetzt, hier und heute nicht dezidiert dazu Stellung nehmen können, weil wir darauf nicht vorbereitet sind. Aber ich möchte drei Beispiele anführen, warum wir meinen, daß man die ganze Struktur des Lernmittelfreiheitsgesetzes neu andenken sollte.

Erste Bemerkung: Man kann in der Tat darüber nachdenken, ob einem Auszubildenden, der eine Ausbildungsvergütung bekommt, nicht zugemutet werden kann, daß er das zentrale Fachbuch, das er auch über die Lehre hinaus für seinen Beruf braucht, selbst bezahlen soll mit der Zusicherung, daß er es dann auch behalten und mit in seinen Berufsalltag hineinnehmen darf.

Zweite Bemerkung: Wir haben heute die Regelung, daß für die Berufsschule 110 DM gezahlt werden. Davon ist ein Drittel Eigenanteil, also ca. 35 DM. Für 35 DM bekommt man in der Regel nicht das zentrale Fachbuch für den Beruf, in dem man ausgebildet wird. Die Buchpreise liegen hier deutlich höher und überschreiten teilweise 100 DM. Das hat die kuriose Folge, daß wir dem Schüler sagen müssen: Dein zentrales Fachbuch für Augenoptik kannst du dir nicht kaufen, weil das zu teuer ist. Wir können dir ja keine 69 DM abverlangen. Wir können dir nur 35 DM abverlangen. Deswegen kauf bitte das Politikbuch. Dieses Politikbuch hat für den Schüler aber längst nicht die Bedeutung, die das zentrale Fachbuch hat. Auch hier wäre es reizvoll, zu neuen Regelungen zu kommen.

Dritte Bemerkung: Ich will ganz deutlich darauf hinweisen, daß es die Schulen enorm hart treffen würde, wenn man nicht zur Kenntnis nähme, daß die Schulen heute von eingesparten Lernmitteln erheblich profitieren. Viele Schulträger sind dazu übergegangen, den Schulen zuzusichern: Wenn ihr eure Lernmittelbeträge nicht voll ausschöpft, bekommt ihr 30, 40 oder bei einigen Schulträgern sogar noch 50 % der eingesparten Mittel wieder ausgeschüttet. Die anderen 50 % kassiert der Kämmerer. Dies nimmt an einigen Schulen eine Größenordnung ein, die genauso hoch ist wie der Etat für die regulären Lehr- und Unterrichtsmittel. Ich kann sagen, daß es für eine Schule, für die ich Verantwortung trage, eine Größenordnung von 40 000 DM im Jahr ist. Das ist genau die gleiche Höhe wie der Etat, den der Schulträger uns regulär für Lehr- und Unterrichtsmittel zur Verfügung stellt. Das heißt: Wenn diese Umwegfinanzierung für die Schulen entfallen würde, wäre das eine beträchtliche Einschränkung, die wir nicht verkraften könnten. Diese Gelder würden uns extrem fehlen. Das würde ausgesprochen weh tun. Daran muß man denken, wenn man das Lernmittelfreiheitsgesetz novelliert.

Abschließende Bemerkung: Wenn ich gerade gesagt habe, daß man die Lernmittelfreiheit neu andenken kann, weil Lehrlinge eine Ausbildungsvergütung bekommen, darf ich noch einmal deutlich darauf hinweisen, daß die Schülerklientel, die ich vorhin angesprochen habe, keine

Auszubildenden waren. Sie bekommen keine Vergütung. Sie kommen aus einem Beruf und haben kein eigenes Einkommen mehr, wenn sie diese Vollzeitform besuchen. - Danke.

Schumacher (Landkreistag NRW): Ich möchte zunächst auf die Frage von Herrn Groth zum Semesterticket eingehen. Wenn Sie sich ansehen, wo die Fachhochschulen und Universitäten sind, dann wissen Sie auch, daß dieses Modell praktisch nur in den Verdichtungsräumen funktionieren wird. Denn da lohnt es sich. Das heißt, im ländlichen Raum, in der Eifel, gibt es Schwierigkeiten, ein solches Semesterticket mit einem angemessenen Eigenanteil der Betroffenen durchzusetzen.

Es gibt auch ein verfassungsrechtliches Problem. Nun bin ich der letzte, der der Auffassung ist, daß die Juristen den Politikern mit Hilfe der Verfassung ihre Entscheidungsspielräume nehmen sollten. Aber man muß sehen, daß es bis zu einem bestimmten Bereich eine Schulpflicht gibt. Bei der Fachhochschule ist das anders. Da müssen Sie rechtlich gesehen nicht hingehen. Da ist es sehr die Frage, ob Sie mit dieser Schulpflicht die überschießende Pflicht verbinden können, auch noch Tickets zu kaufen, die gar nicht dem Zweck dienen, zur Schule zu kommen, nämlich dem Zweck, sie anderweitig nutzen zu können. Ich will das nur als Problem benennen, ohne mir diese Argumentation zu eigen zu machen. Aber Sie wissen ja selbst, daß es viele in meiner Zunft gibt, die dies durchaus anders sehen und meinen, sie müßten dem Gesetzgeber bis zum letzten vorschreiben, was er alles nicht darf.

Jetzt möchte ich auf die Ausführungen von Herrn Hebborn eingehen. Da sehe ich auch Verteilungsprobleme. Es muß ja keiner den Eigenanteil nehmen. Faktisch ist es so, daß es in bestimmten Gemeinden mit dieser Begründung nicht möglich sein wird, politisch solche Eigenanteile durchzusetzen. Stellen Sie sich mal vor, Eltern oder Erziehungsberechtigte legen gegen einen solchen Bescheid Widerspruch ein. Dann soll der Sachbearbeiter draufschreiben "... und weise den Widerspruch zurück, weil du dieses Ticket mehrfach nutzen kannst."? Das gibt ein Gewieher in der Presse, daß da mal wieder praxisferne Bürokraten Geld haben wollen für Sachen, die es in der Wirklichkeit gar nicht gibt, weil es die Buslinie außerhalb des Schülerverkehrs nicht gibt. Und Sie als Politiker und der Bürgermeister werden auch noch beschimpft, daß Sie mal wieder die Wirklichkeit nicht zur Kenntnis nehmen wollen. Sie werden es nicht durchsetzen können.

Amtierender Vorsitzender Walter Greverer: Halten Sie die örtliche Verwaltung für so beschränkt?

Schumacher (Landkreistag NRW): Nein. Der Schüler kann es faktisch nicht nutzen und erhält den Bescheid: Du mußt trotzdem zahlen, da du die Mehrfachnutzung hast. Da ist das Problem. Die Realität fällt mit der Begründung, die erforderlich ist, um den Eigenanteil durchzusetzen, auseinander. Da wird jeder Bürger sagen: Da sind wieder die Bürokraten zugange, die die Lebenswirklichkeit nicht kennen und mich verpflichten wollen, obwohl ich es faktisch nicht nutzen kann. Die wird gar nicht die theoretische Möglichkeit interessieren,

daß vielleicht ein Bus abends um acht noch einmal fährt und auch gleich wieder zurückkommt.

(Ewald Groth [GRÜNE]: So ist das doch gar nicht vorgesehen, Herr Schuma-
cher! Das ist doch weltfremd, was Sie vortragen! - Amtierender Vorsitzender
Walter Grevener: Na! - Ewald Groth [GRÜNE]: Entschuldigung!)

Darum muß die Mehrfachnutzung nach unserer Ansicht weg. Man kann sich auch nicht damit beruhigen, daß es ja keine Gemeinde machen muß. Ich habe gerade erläutert, daß die Entscheidungsfolgen nicht nur bei den Gemeinden eintreten, die die Entscheidung treffen, einen Eigenanteil zu erheben. Die Folge ist - unterstellen wir das mal -: Alle Gemeinden, die im Verkehrsverbund drinhängen und das faktisch nicht durchsetzen können, zahlen die Defizite über die Umlage solidarisch mit, und nur eine Gemeinde hat den Vorteil. Das ist das Problem, das man hat, wenn man sagt: Die Freiheit ist ja da, und es trifft wirklich nur die Gemeinde.

Mein letztes Argument ist folgendes. Im Prinzip muß man - ich sehe da auch wieder ein Problem - dahin kommen, zu sagen: Ich stelle überhaupt nicht auf die Mehrfachnutzung ab. Sondern ich sage: Es ist den Eltern zumutbar, einen Eigenanteil zur Schülerbeförderung zu tragen - nicht dafür, daß das Ticket auch anderweitig genutzt wird. Da kommen dann die Probleme. Wir haben auch nicht freigestellten Schülerverkehr. Ich meine nicht die Behinderten. Da kann man ja eine Sonderregelung treffen. Es gibt auch andere Bereiche, wo es freigestellten Schülerverkehr gibt. Da stellt sich natürlich nach dem Gleichheitsgrundsatz die Frage: Warum muß der Schüler, der zu einer Linie, die von der Gemeinde oder von wem auch immer nur für ihn eingerichtet ist, nicht auch einen Eigenanteil tragen? Ich sage Ihnen, wer nach meiner Kenntnis strikt dagegen sein wird. In dem Moment, wo Sie Eigenanteile erheben, das heißt Geld nehmen, muß der Finanzminister Ausgleichsleistungen nach § 45 a zahlen. Das ist das Problem, das wir haben. Ich habe nichts dagegen, eine Lösung zu finden, bei der man sagt: Die Behinderten lassen wir außen vor; alle müssen zahlen, unabhängig davon, ob sie den ÖPNV nutzen oder freigestellt sind. Ich würde das sehr unterstützen. Aber fragen Sie den Finanzminister, was er davon hält.

Reiner Metz (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen): Es ist aufgrund der Fragen der bisherigen Diskussion etwas schwer zu erkennen, was nun eigentlich von Ihnen Damen und Herren Abgeordneten gewollt ist.

Wenn ich Sie, Herr Groth, höre, stellen Sie sich vor, daß es zu einer massiven Attraktivitätssteigerung im Zusammenhang mit der Erhebung des Eigenanteils kommen sollte. Darüber läßt sich reden, indem nämlich in zeitlicher und räumlicher Hinsicht die Nutzbarkeit ausgedehnt werden sollte. Sie müssen aber dazu wissen: Wenn man wirklich zu echten Attraktivitäts- und Qualitätssteigerungen kommt, wird das mit erheblichen Kosten verbunden sein, weil dann auch solche Schüler davon Gebrauch machen werden, die jetzt nicht in den Genuß der Schülerfreifahrtberechtigung kommen. Das würde natürlich dazu führen, daß insbesondere in den Spitzenzeiten, die ohnehin aus Sicht der Unternehmen die teureren Zeiten sind, massive finanzielle Mehrbelastungen hinzukämen, so daß man tatsächlich sehr genau überlegen und rechnen muß, inwieweit eine solche Finanzierung realistisch ist. Sie hatten das Stichwort gegeben. Die §-45-a-Zahlungen würden dann natürlich auch das Land sehr stark belasten.

Aber grundsätzlich begrüßen wir natürlich diesen Ansatz, zu echten Attraktivitätssteigerungen und zur zusätzlichen Nutzung des umweltfreundlichen ÖPNV zu kommen. Das ist überhaupt keine Frage. Wir würden auch sehr gerne dabei mitarbeiten, eine solche Lösung durch Änderung von Gesetzen und verordnungsrechtlichen Grundlagen zu begleiten.

Wir meinen aber, daß es auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes zunächst darum geht, auf seiten der Schulträger Geld zu sparen. Das steht meines Erachtens im Vordergrund. Ich glaube, ich habe aufgezeigt, daß es schwierig ist, wenn man die Rechnung tatsächlich zu Ende ausführt. Eine Attraktivitätssteigerung durch eine Mehrfachnutzung, aufbauend auf dem heutigen Status quo, sehe ich nicht. Denn für die betroffenen Schülerinnen und Schüler ist es so, daß sie heute fast überall zumindest in zeitlicher Hinsicht diese Mehrfachnutzung haben. Es gibt nur ganz wenige Gebiete in Nordrhein-Westfalen, wo in zeitlicher Hinsicht eine Einschränkung besteht. Natürlich ist sie in räumlicher Hinsicht da, das ist keine Frage. Insofern würde die Masse der nordrhein-westfälischen Schülerinnen und Schüler, die mit einem Eigenanteil belegt würde, diese Erhebung des Eigenanteils mitnichten als Attraktivitätssteigerung empfinden, sondern nur als zusätzliche Belastung.

Sie müssen also letztlich entscheiden, was Sie möchten. Möchten Sie Geld sparen, oder möchten Sie echte Fortschritte im Bereich des ÖPNV auch in bezug auf die "Heringsvariante" erzielen? Ich habe ja ausgeführt, daß bei der Schülerbeförderung ein Zielkonflikt besteht. Die kommunalen Gebietskörperschaften verlangen von den Verkehrsunternehmen auf der einen Seite einen wirtschaftlichen Transport, auf der anderen Seite aber auch Qualität. Dieser Zielkonflikt ist in den Spitzenzeiten leider nicht immer im Sinne aller zu lösen. Wenn man allerdings diesen Zielkonflikt im Sinne höher Qualität lösen möchte, muß einem klar sein, daß man dazu Geld in die Hand nehmen muß. Diesen Gesetzentwurf verstehe ich jedoch anders motiviert, als eine Qualitätsoffensive in der Schülerbeförderung vornehmen zu wollen. Ich habe eher den Eindruck, daß Geld gespart werden soll und die realen Auswirkungen, die tatsächlich in finanzieller Hinsicht auf die Kommunen zukämen, würden sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, nicht zu Ende bedacht worden sind.

Dietrich Brauer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir reden nicht nur über zwei Sachkomplexe, sondern auch über zwei unterschiedliche Politikangebote oder Verfahrensweisen, die mit diesen Sachkomplexen verbunden sind. Bei den Schülerfahrtkosten geht es ja darum, daß eine Angebotsregelung geschaffen werden soll, die von den Kommunen wahrgenommen werden kann, aber nicht muß.

An dieser Stelle muß ich allerdings dem Eindruck widersprechen, daß es hier im Raume unstreitig sei, daß dieser Eigenanteil eingefordert werden könne. Ich denke, wir haben vorgetragen, daß wir diesem Angebot so, wie es im Gesetzentwurf steht, nicht folgen sollten. Meine Begründung sind unter anderem - ich habe es an dieser Stelle nicht genannt, aber ich kann mich dem nur anschließen - die von Herrn Metz aufgeführten finanziellen Auswirkungen - die haben wir auch gesehen - und der Umstand, daß es sich letzten Endes wahrscheinlich überhaupt nicht rechnet.

Demgegenüber haben wir angeregt, an dieser Stelle gegebenenfalls zu einer grundsätzlichen Neuregelung zu kommen. Stichwörter in diesem Zusammenhang sind Flexibilisierung der Grenzen, auch der Höhe, aber das innerhalb von landesweit gesetzten Rahmenvorgaben.

Im Bereich der Lernmittelfreiheit ist die Situation ja etwas anders. Da wird ein Probelauf möglich gemacht, wenn Artikel 1 so angenommen würde. Das heißt also, ein Teil der Kommunen könnte für fünf Jahre ausprobieren, ob es im Bereich der Lernmittelfreiheit mit anderen Verfahren im Sinne der Gesetzgebung bessere Ergebnisse gibt. Dort, denke ich, sollte man den Probelauf in der Tat dazu nutzen, die Mittelvergabe stärker auf die soziale Bedürftigkeit hin zu konzentrieren. Wenn man das so sagt, heißt es umgekehrt auch, daß für andere Anteile der Eigenanteil gegebenenfalls steigen müßte. Aber auch dort, denke ich, sollte das in der Zielperspektive im Sinne einer grundsätzlichen Änderung über den Probeversuch hinausgehen. Bei der Lernmittelfreiheit können wir uns durchaus vorstellen, daß zum einen stärker differenziert wird. Zum anderen muß aber auch der Aspekt gesehen werden, daß die bisher übliche Inanspruchnahme von Landespersonal für die Lernmittelfreiheit und all das, was an Tätigkeiten daraus folgt, nicht so sein sollte, weil es da im Grunde um kommunale Aufgaben geht, die von den Kommunen zu tragen wären.

Kurt Mikrikow (Elternrat Realschule): Ich möchte noch einmal dort ansetzen, wo Herr Brückner aufgehört hat, beim Andenken einer anderen Form der Lernmittelfreiheit. Es ist an und für sich unsinnig, von einer Lernmittelfreiheit zu sprechen, in der man etwas leisten und zahlen muß und wo bei der neuen Vorlage im Grunde genommen niemand weiß, wo das Geld noch verbleiben wird und ob es wirklich dafür verwandt wird, wofür es verwandt werden soll. Warum denken wir nicht darüber nach, daß die Betroffenen unterschiedlich viel Geld in der Tasche haben? Wenn wir den jetzigen Ansatz so belassen, dann wird sich daraus ein Drittel - ein Drittel Menschen, Eltern, Mütter, Väter - ergeben, das diesen Anteil nicht mehr aufbringen kann. Dann muß die Kommune wieder eintreten. Damit kann doch niemandem gedient sein. Wir müssen weiterdenken, daß dieses Drittel oben wieder angesetzt werden kann. Dann werden aus dem bisherigen Drittel 40 oder 50 %. Dann verschiebt man die Grenze weiter nach oben, und dann ist es eine Schraube ohne Ende. Das kann nicht richtig sein. Wollen Sie, daß das Wort „Lernmittelfreiheit“ wieder Inhalt bekommt? Dann müssen wir darüber nachdenken, daß das, was in diesem Gesetzentwurf steht, nicht so übertragbar ist. Oder wollen Sie neue Formen haben, in denen alle Beteiligten zu dem kommen, was sie brauchen, nämlich Recht und nicht zusätzliche Eintreibung von Geld, das dann irgendwo durch neue Formen von Verwaltung wieder versickert? Das kann nicht Sinn sein.

Alfred Schaaf (Landeselternschaft der Grundschulen in NRW): Ich möchte etwas zu Herrn Groth sagen. Wir sind uns völlig einig: Die Fahrt zur Schule sollte weiterhin frei bleiben. Das ist dann aber auch wirklich die Fahrt zur Schule und zurück und mehr nicht. Alles, was darüber hinausgeht - also die Nutzbarkeit am Nachmittag und während der Ferien -, wäre eine Attraktivitätssteigerung. Da stimmen wir ganz klar einem Eigenanteil zu. Allerdings muß dann auch die Nutzbarkeit dem Eigenanteil entsprechen. Das ist nicht in allen Räumen gleich gut möglich. In städtischen Räumen, denke ich, ist die Nutzbarkeit sehr gut möglich. Da sind wir auch voll Ihrer Ansicht.

Von daher muß ich sagen, Herr Hebborn, daß wir es natürlich ablehnen, die Mehrfachnutzung herauszunehmen und einen Elternanteil schon für die einzelne Fahrt zur Schule zu fordern. Herr Metz - damit darf ich es noch einmal präzisieren -, wir meinen auch die Nutzbarkeit am Nachmittag. Was ich natürlich sehe, ist: Wenn nach der sechsten Stunde alle, auch die, die eigentlich keine Schülerkarte haben, mit dem öffentlichen Personennahverkehr fahren können, bricht das System zusammen.

Was ich gesagt hatte, bezog sich darauf, daß diese Schüler am Nachmittag genauso wie die anderen in den Ferien diese Karten nutzen könnten, aber nicht für die Fahrten zu Schule. Darauf bezog es sich nicht. Oder wir müssen über die Entfernungsregelung neu nachdenken; das wäre eine andere Möglichkeit.

Zu Herrn Leifert möchte ich etwas zum Lernmittelfreiheitsgesetz sagen. Wir können uns Änderungen vorstellen. Wir haben das schon in einem Gespräch mit Herrn Kultusminister Schwier 1993 dargelegt. Vom Philologenverband sind schon Möglichkeiten genannt worden. Der Eigenanteil - ich spreche jetzt für die Grundschule - von 17,67 DM wird heute schon längst durchbrochen. Wir sind ja inzwischen längst bei 40 und 50 DM. Der Gesamtbetrag für die Grundschule beträgt aber 53 DM. Das heißt: Wir haben im Grunde schon eine volle Finanzierung. Von daher kann ich mir auch flexiblere Möglichkeiten vorstellen. Ich kann mir auch Schulbuchbörsen vorstellen. Es ist ganz wichtig, es in die Entscheidung des einzelnen zu geben, ob sie Bücher behalten wollen. Oft ist es ja auch so - ich denke jetzt weniger an die Grundschulen als an die S 1 und S 2 -, daß man irgendwann einmal nachsehen will, wie es denn da in der Chemie war, und gar keine Möglichkeit mehr hat, das nachzuvollziehen. Wer das Buch lieber verkaufen will, hat ja dann die Freiheit.

Wir unterstellen den Kommunen überhaupt nicht, daß sie diese Gelder anderweitig nutzen. Denn die anderweitige Nutzbarkeit ist nur für die Rabatte möglich. Aber es geht uns natürlich schon darum, daß die Eigentumsrechte am selbstbezahlten Buch erhalten bleiben, daß ich das, was ich bezahlt habe, auch getrost behalten kann und nicht in eine Ausleihe gebe. Das ist unsere Ansicht dazu.

Sie, Herr Vorsitzender, hatten gefragt, ob wir beim Mitwirkungsrecht der Eltern unterstellen, daß es von den Parlamenten in den Kommunen nicht beachtet würde. Ihre Erfahrung in allen Ehren - ich finde das ganz toll -, nur kennen wir ganz andere Beispiele. Die Frage ist, ob Kommunen nicht genausogut das Elternrecht regeln können. Sie waren ja schließlich alle irgendwann einmal Eltern und hatten irgendwann einmal Kinder an den Schulen. Einige haben sie vielleicht auch noch aktuell da. Sie müssen nur sehen: Viele der Abgeordneten hatten irgendwann einmal ihre Kinder an der Schule, sind aber mit den konkreten Dingen an der Schule nicht so vertraut, wie es die gewählten Elternvertreter sind.

Diese Anekdote möchte ich Ihnen noch erzählen: Wir hatten seitens unserer Elternschaft einmal angeregt, in der Kommune Eltern als sachkundige Bürger in den Schulausschuß einzuführen. Da wurde uns gesagt: Nein, das ginge nicht, denn es gäbe ja auch verdiente Parteimitglieder, die so sonntags die Zeitung austragen. Die wollten ja auch einen Sitz in irgendeinem Ausschuß haben. Das ist original so gelaufen.

Von daher haben Sie unseren herzlichen Glückwunsch, wo es wunderschön läuft. Aber wir sehen auch, daß es in manchen Ecken nicht klappt.

Amtierender Vorsitzender Walter Grevener: Ich habe mein Mandat niedergelegt, weil ich schon so alt bin. Ich habe Eltern Platz gemacht, so daß es wieder funktioniert. Aber das nur nebenher.

Dr. Struck (Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e. V.) Ich wollte kurz etwas zum Lernmittelfreiheitsgesetz sagen. Ich kann das, was Herr Steuwe gesagt hat, unterstützen. Ich möchte zum Thema Ausleihe noch ergänzen, daß wir auch befürchten, daß die Eltern, die es sich finanziell erlauben können, wenn demnächst alles nur über Ausleihe geht, für ihre Kinder die Bücher selbst kaufen, damit sie sie als Eigentum haben, damit die Kinder sie längerfristig nutzen können und sie in einem anständigeren Zustand sind. Andere Eltern, die das Geld nicht haben, können das nicht. Das sehe ich als eine problematische Situation an, die unter Umständen auf uns zukommen kann.

Sie hatten noch nach der Einschränkung der Mitwirkungsrechte gefragt. Ich glaube, wir sind die einzigen, die darauf hingewiesen haben. Einmal ist klar: Wenn die Kommunen den Antrag auf Teilnahme an dem Modellversuch stellen können, wird das über die Köpfe der Schulen hinweg gemacht. Dann hat wahrscheinlich keiner etwas dazu zu sagen. So ist es zumindest dem Text nicht anders zu entnehmen. Es wird auch über die Köpfe der Eltern hinweg bestimmt, daß sie in Zukunft für das Geld, das sie dann als Beitrag bzw. Abgabe an die Kommune zu zahlen haben - wie Müllgebühr, sagte vorhin jemand -, kein Buch mehr bekommen. Die Eltern haben dabei gar nichts mehr zu entscheiden. Sie haben nicht mitzureden und nichts zu entscheiden. Insofern ist da schon einmal ein Mitspracherecht der Eltern ausgehebelt.

Zum anderen geht es um § 5 des Schulmitwirkungsgesetzes, nach dem die Schulkonferenz nach Vorschlag der Lehrerkonferenz das Recht hat, nicht nur darüber zu entscheiden, welche Bücher angeschafft werden sollen, sondern auch, welche vom Eigenanteil bezahlt werden und welche in die Ausleihe gehen. Wenn der Eigenanteil als Abgabe erhoben wird, kann die Schulkonferenz nur noch entscheiden, welche Bücher angeschafft werden. Sie kann aber nicht mehr über Eigentum bzw. Ausleihe entscheiden. Das ist eine Aushebelung des Schulmitwirkungsgesetzes.

(Beifall von Kurt Mikrikow [Elternrat Realschule])

Dieser Punkt muß geändert werden. Das ist eine nicht geklärte Frage, wenn man den Gesetzentwurf liest. Wir bitten doch sehr darum, daß dies eindeutig und klar geregelt wird.

Amtierender Vorsitzender Walter Grevener: Wir zeichnen alles auf, was Sie hier sagen. Es wird dann genau geprüft. Insofern werden wir jetzt nicht sofort darauf reagieren. Das müssen wir dann in Gruppen machen.

Dr. Struck (Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e. V.) Die ganze Tendenz sieht so aus, daß Elternrechte zugunsten stärkerer Eingriffsmöglichkeiten der Kommunen ausgehebelt werden. Das ist etwas, wo wir unsere Bedenken haben. - Danke schön.

Ewald Groth (GRÜNE): Herr Vorsitzender, Sie hatten gesagt, es werde alles aufgezeichnet. - Wir haben ihre Bedenken gerne gehört und werden darauf reagieren.

Als ich noch Klassenlehrer war, habe ich das Geld einfach von den Eltern eingesammelt, um dann im Interesse der Gemeinschaft auch den entsprechenden Rabatt zu kassieren - nicht, um irgend jemandem Rechte wegzunehmen, sondern um das Verfahren wunderbar einfach zu handhaben. Das ist natürlich auch hier unser Ziel. Ich bin dankbar für alle Hinweise, wo wir noch nachbessern können.

Zum Bereich Schülerfahrverkehr möchte ich noch folgendes sagen. Von unserer Seite ist überhaupt nicht daran gedacht, daß schon eine Kleinigkeit, wo nicht nur der Schulweg gemacht werden kann, sondern der Schulweg noch mal - vielleicht am Nachmittag, was sowieso sein muß, oder vielleicht abends oder so - zurückgelegt werden könnte, so etwas wie eine Mehrfachnutzung sein könnte, die den Eigenanteil begründen könnte. Wir gehen ganz im Gegenteil davon aus, daß man da, wo in Städten Verbundnetze sind - das ist unser Ziel -, auch tatsächlich sagen kann, daß eine hohe Möglichkeit für eine Eigennutzung außerhalb der Schulfahrten gegeben ist. Da soll es ermöglicht werden, einen Eigenanteil zu erheben. Das ist unser Ziel. Wenn Sie uns dabei helfen wollen, es richtig auszuformulieren und handwerklich gut zu machen, bin ich sehr dankbar für Anregungen. Wir wollen auf gar keinen Fall einen Graubereich, wo es in den Kommunen Querelen geben kann oder irgend etwas, was in den Augen der Nutzerinnen und Nutzer nichts wert ist, mitgezahlt werden muß.

Wir sagen ausdrücklich: Die Schulfahrten müssen weiterhin kostenlos sein. Nur da, wo qualitativ etwas mehr geliefert wird - im VRR, im VRS oder in Münster, Köln oder wo auch immer -, halten wir einen Eigenanteil für angemessen.

Jetzt sage ich aber auch, wie wir uns darüber hinaus die Zukunft vorstellen. Ich habe vorhin versucht, das anzudeuten. Wir glauben nach ersten Recherchen, daß das Land so viel im Bereich Schülerverkehr über verschiedene Töpfe bezahlt, daß wir mit einem geringen Beitrag aller Schülerinnen und Schüler - nicht nur der, die jetzt den ÖPNV nutzen; da sehen wir noch rechtliche Schwierigkeiten, wie wir die Schüler so weit kriegen - ein Angebot zur Verfügung stellen können. Wir können das nicht aus der Schulpflicht heraus begründen. Wir sind ja nicht wie die verfaßte Studentenschaft in der Lage, einen Vertrag mit einem Verkehrsverbund zu schließen. Das ist schwierig. Aber wir glauben, daß wir, wenn wir alle mit einbeziehen und einen geringen Zusatzbetrag von allen erheben können, der meinetwegen auch noch freiwillig sein kann, im Gesamtbetrag mit den Zuschüssen, die wir heute schon tragen - davon gehen erste Recherchen aus -, zumindest ein solches Angebot zur Verfügung stellen können wie heute schon für Studenten. Denn wenn man die Beträge addiert, kommt im Volumen so etwas heraus. Das ist aber Zukunftsmusik, die wir heute nicht besprechen können.

Ich würde Sie nur bitten, weil wir heute sehr viele Expertinnen und Experten hier haben, auch darüber mal nachzudenken. Wir wären sehr, sehr dankbar für Anregungen, wie man in dieser Richtung weiterkommen könnte. Unser Ziel ist nämlich überhaupt nicht, jemanden aus dem Schülerfahrverkehr oder aus dem ÖPNV hinauszudrücken, sondern den ÖPNV tatsächlich für alle zu öffnen und auch zu attraktivieren.

Reiner Metz (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen): Ich möchte noch kurz etwas zur außerschulischen Nutzung sagen und ausdrücklich Herrn Hebborn mit seinem Vorschlag, daß auch für die schulische Nutzung der Eigenanteil erhoben werden sollte, widersprechen. Wenn man schon einen Eigenanteil erheben möchte, sollte er sich auch tatsächlich auf die außerschulische Nutzung begrenzen. Ich sehe durchaus Möglichkeiten, das in der Praxis auch realisieren zu können. Ich sehe es nicht als schlechterdings unmöglich an, in der Praxis schulische und außerschulische Nutzung voneinander abzugrenzen.

Ich halte es aber für ein wenig paradox, wenn man zunächst einmal eine Zukunftsmusik darstellt, die davon ausgeht, eine echte Qualitätsoffensive im ÖPNV auch in der Schülerbeförderung darzustellen, die in einem ersten Schritt dahin aber mit einem solchen Gesetz die aufgezeigten Fahrgastverluste produzieren wird. Ich halte es nicht für eine konsequente Vorgehensweise, zunächst einmal für Fahrgastverluste zu sorgen und das als Schritt zu einer Qualitätsoffensive im ÖPNV anzusehen.

Ich meine, daß wir uns noch einmal zusammensetzen und noch einmal sehr genau nachrechnen sollten, ob die Maßnahmenvorschläge, die jetzt vorgelegt wurden, tatsächlich heute schon durchgesetzt werden sollten oder ob man die Sache nicht zunächst einmal aus diesem Artikelgesetz herausnimmt, um dann zu einem echten Fortschritt kommen zu können. Ich halte dies, weil es sonst ein Wechselspiel wäre - zunächst wird der ÖPNV unattraktiv gemacht, um ihn später wieder attraktiv zu machen -, aus Bürgersicht für schwer vermittelbar. Ich meine auch, daß es die Unternehmen vor ziemliche Probleme stellen würde, wenn man sich zunächst auf reduzierte Fahrgastzahlen einstellen müßte, um dann wieder in einem großen Wurf, ähnlich wie bei der Einführung von Semestertickets, zu einer erheblichen Ausweitung der Angebote kommen zu können. Ich meine, man sollte da einen geradlinigen Kurs einschlagen.

Deswegen appellieren wir noch einmal an Sie, die Artikel, die die Schülerfreifahrt betreffen, aus dem Gesetzentwurf zunächst einmal herauszunehmen und noch einmal sehr genau mit uns zu durchdenken, wie man zu einer echten Verbesserung der Qualität des Schülerverkehrs kommen kann.

Schumacher (Landkreistag NRW): Ich möchte noch einmal auf die Zukunftsmusik von Herrn Groth zu sprechen kommen. Ich glaube, man sollte einen Aspekt politisch im Auge behalten. Darum haben wir auch ein bißchen Sorge oder Mißtrauen und bestehen auf diesem Prinzip des Eigenanteils für den Schulweg, nicht für die Mehrfachnutzung.

Wir haben vor einigen Jahren die Situation gehabt, daß der Verkehrsminister mit der Begründung, er zahle nur für ermäßigte Schülerfahrkarten und nicht für die Grenznutzen, die die Schülerfahrkarten auch damals hatten, die Bemessungsgrundlage und die Zahlung nach § 45 a reduziert hat. Das heißt, politisch müßte man sagen: Wenn Sie Mehrfachnutzung fördern wollen, muß der Verkehrsminister seine Position revidieren. Denn diese Entscheidung des Verkehrsministers war zumindest für einige Städte Anlaß, zu sagen: Wenn das Land sie nicht mehr bezahlt, reduzieren wir auch die Mehrfachnutzung. Sie sind tatsächlich in einem Geflecht von Interessen, wo ich nicht mehr weiß, wenn wir an der Mehrfachnutzung festhalten und Sie sie so stark ausbauen, ob am Schluß nicht irgendein Verkehrsminister wieder auf die

Idee kommt - Sie sitzen in der Regierung und bestimmen da mit - und das Prinzip weiter durchzieht: Mehrfachnutzung wird nur noch von den Kommunen gezahlt.

Amtierender Vorsitzender Walter Greverer: Danke schön. Damit ist der erste Teil der Anhörung abgeschlossen. Ich bedanke mich im Auftrage der beiden Ausschüsse ganz herzlich bei allen, die mit ihren Vorträgen und Hinweisen dazu beigetragen haben, uns über das Gesetzgebungswerk weitergehend zu informieren. Wir danken auch für die Kritik. Ich kann Ihnen zusagen, daß wir dies sorgfältig prüfen werden. Sie werden sehen, welche Folgerungen wir daraus ziehen. Wir haben gestern schon einige Folgerungen unmittelbar aus den Beiträgen gezogen. Daher noch einmal herzlichen Dank.

(Beifall)

Meine Damen und Herren, ich darf den **zweiten Teil der heutigen Anhörung** eröffnen. Ich begrüße Sie zu der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtages. Wir führen die Anhörung durch zu

Abschnitt VI - Artikel 8, 9, 10 und 13 des Gesetzentwurfes.

Ich darf noch einmal sagen, wie wir verfahren. Sie haben eine Liste auf dem Tisch liegen. Da sind die Institutionen und Akteure aufgeführt. In der Reihenfolge, wie sie hier aufgeführt sind, bitten wir Sie, vom Podium aus Ihre Stellungnahme abzugeben. Bei Ihrem mündlichen Vortrag sollten Sie sich auf weniger als zehn Minuten beschränken. Wir werden danach eine Fragerunde der Abgeordneten machen, deren Fragen auch von den Sachverständigen erörtert werden können. Ich nehme an, das Prozedere ist soweit jetzt klar.

Wilhelm Lieven (Landwirtschaftskammer Rheinland): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen des Landtages, meine Damen und Herren! Ich mache es ganz kurz, seien Sie nicht überrascht. Sie haben eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland vorliegen, wo wir sortiert haben, welche Artikel von uns nicht angesprochen werden können, und solche - darunter fallen die Artikel 8, 9, 10 und 13 -, die wir ansprechen möchten.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland kann sich daher auf die folgenden zwei Punkte beschränken:

Erstens. Der Wortlaut des Artikels 10 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Drucksache 12/2340, S. 54) - ist vom MURL so mit beiden Landwirtschaftskammern abgestimmt worden. Er stimmt vollinhaltlich mit den Empfehlungen überein, die die Hauptausschüsse beider Landwirtschaftskammern in ihrer gemeinsamen Sitzung am 16. Juni 1997 in Kleve gegeben haben. Beide Landwirtschaftskammern begrüßen den Entwurf und sind damit einverstanden.

Die Begründung zu Artikel 10 trifft in vollem Umfang zu. Die Landwirtschaftskammern erklären sich bereit, mit der Durchführung der Wahlen zur Landwirtschaftskammer in eigener

Regie - in eigener Regie, das ist der Punkt - die kommunale Seite finanziell zu entlasten und auf diese Weise zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen beizutragen und sie mit diesen ganzen Wählerverzeichnissen etc. zumindest nicht zu belasten. Das haben wir alles selber auch. Hier wurde eine doppelte Schiene gefahren, die eigentlich nicht nötig ist. Das haben wir gerne mitgemacht.

Zweitens. Artikel 13 betrifft die Aufhebung von Verordnungen. Ein Bezug zur Landwirtschaft besteht in den Nummern 4, 5 und 6 mit der Dasselfliege - Ermächtigung, Zuständigkeit, Bekämpfung - und der Nr. 7 - Preußische Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes.

Die Landwirtschaftskammern stimmen der Aufhebung dieser Versordnungen zu, denn sie dienen lediglich der Rechtsbereinigung.

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Bei der Dasselfliege war das eine ganz alte Sache von 1967, die mit Wirkung vom 1. Januar 1996 außer Kraft getreten ist.

Ich bin Ihnen bei der Milchverordnung (Nr. 7) schuldig, zu sagen, daß sie im Bereich der Vorzugsmilch bundeseinheitlich neu geregelt ist. Damit ist die Preußische Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes von 1930 in diesem Sachbereich außer Kraft gesetzt.

Herr Hörsting von der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe ist hier und bleibt hier. Ich hatte geschrieben, wenn Präsident Meise oder der Hauptgeschäftsführer vom RLV, Herr Bennerscheidt, nicht anwesend ist, könnten wir das für sie mit übernehmen. Aber da ich um viertel vor zwei einen wichtigen Termin beim Landschaftsverband in Kummer (???) habe, bitte ich Sie, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, damit einverstanden zu sein - nicht, weil ich türmen gehe, sondern weil ich diesen Termin wahrnehmen möchte.

Wenn zu diesen beiden Punkten oder anderweitig noch Fragen bestehen, bitte ich Sie, Herrn Hörsting von der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe - er hat mit zugesagt, daß er hierbleibt - zu befragen. - Ich danke Ihnen.

Amtierender Vorsitzender Walter Greverer: Herzlichen Dank, Herr Präsident. - Wir hätten ja gerne mal eine Dasselfliege gesehen. Alle, die wir uns jetzt damit befassen, haben sie wohl noch nie zur Kenntnis genommen. Aber ich nehme an, Sie haben auch kein Exemplar. Ich glaube, ein bißchen Freude soll dabei auch mal aufkommen.

Rainer Rossmann (Städtetag NRW): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die schriftliche Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen zu § 29 liegt vor. Der Änderung des § 29, der die Gebührenfreiheit mit Ausnahmen festlegt, stimmen wir zu. Wenn hierzu noch Fragen bestehen sollten, wäre ich bereit, sie im Anschluß zu beantworten.

Lassen Sie mich einige Ausführungen zum Vorkaufsrecht gemäß § 32 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen machen. Hier stimmen wir aus folgenden Gründen nicht zu:

Das Vorkaufsrecht darf gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 nur dann ausgeübt werden, wenn dadurch die dauernde Erhaltung des Baudenkmals oder des ortsfesten Bodendenkmals ermöglicht werden soll. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber sicherstellen, daß die Gemeinde das

Grundstück mit der Absicht und nur mit der Absicht erwirbt, daß damit die Denkmalerhaltung gesichert ist. Andere Motive sind ausgeschlossen, zum Beispiel Motive der Gefahrenabwehr, weil diese in § 7 geregelt sind, oder die Motive, ein Denkmal zu erwerben, um damit im Zuge der Umnutzung gemeindliche Daseinsvorsorge zu ermöglichen. Zwecke der Denkmalerforschung sind auch ausgeschlossen. Auch die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit ist nicht mit § 32 in Einklang zu bringen.

Mit dem Vorkaufsrecht soll also die dauernde Erhaltung des Denkmals gesichert und damit der Handlungsspielraum der Gemeinde erweitert werden. Es ermöglicht somit materiell die Überwindung eines Status quo. Das heißt also, es besteht die Möglichkeit, das Denkmal auf Dauer zu erhalten.

Nun ist bekannt, daß die Gemeinden das Vorkaufsrecht so gut wie nie ausüben. In meiner persönlichen Praxis ist das bislang noch nicht erfolgt. Das lassen allein schon die angespannten Haushalte nicht zu.

Dennoch plädieren wir für die Beibehaltung des Vorkaufsrechts, weil in ihm gleichsam die Bedeutung, die das Land dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege zumißt, materiellrechtlich dokumentiert ist. Für uns steht sozusagen der psychologische Effekt im Vordergrund. Dem Bürger wird mit § 32 signalisiert, daß die Gemeinden bei den Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege bis hin zur potentiellen Ausübung des Vorkaufsrechts ernstgenommen werden.

Darüber hinaus gibt es noch einen praktischen Effekt. Die Mitteilung des Inhaltes des Kaufvertrages gemäß § 32 Abs. 3 befreit zwar nicht von der Verpflichtung zur Anzeige bei der Übertragung des Denkmals an einen anderen gemäß § 10. Dennoch ist es in meiner bislang über zwölfjährigen Praxis noch nicht vorgekommen, daß jemand der Gemeinde mitgeteilt hat, daß er sein Denkmal verkauft hat. Die untere Denkmalbehörde wird also über die Eigentumsübertragung informiert. Darüber hinaus sind die gemeindlichen Verzeichnisse - ich betone: Verzeichnisse - nicht identisch mit den konstitutiven Listen. Sie wissen, daß leider immer noch nicht alle potentiell erfaßten Denkmale im Lande Nordrhein-Westfalen in die Denkmalliste eingetragen sind.

(Amtierender Vorsitzender Walter Greverer: Und nur das letztere hat Außenwirkung!)

Schließlich ist die mit dem Artikel beabsichtigte Kostenentlastung nach unserer Auffassung in bezug auf die Anzahl der Baudenkmale am Gesamtbestand aller Bauten vernachlässigbar. Wie in der schriftlichen Begründung schon ausgeführt, handelt es sich bei den Baudenkmalen im Lande Nordrhein-Westfalen um zwischen 1,5 und 3 % aller Gebäude. Für die Stadt Dortmund, für die ich der Denkmalpfleger bin, liegt dieser Anteil bei 1,8 %. Insofern sind wir der Meinung, daß dies nicht relevant ist. - Ich danke Ihnen.

Schumacher (Landkreistag NRW): Wir sind dankbar, daß die Neuregelung des Wahlrechts für die Landwirtschaftskammern einvernehmlich und ohne Konflikt mit den Selbstverwaltungsorganen der Landwirtschaftskammern erfolgen kann.

Zu den Problembereichen "Jubiläumszuwendungsverordnung" und "Veterinärszuwendungsverordnung" möchte ich auf die Stellungnahme verweisen. Zur Dasselfliege kann ich nur sagen: Sie hat in den 50er Jahren Seiten und ganze Eildienste des Landkreistages gefüllt. Leider gibt es kein Foto in diesen Eildiensten. Ich weiß also auch nicht, wie sie aussieht. Aber Herr Dr. Schäfer von Mummert + Partner und die anderen drei kommunalen Spitzenverbände haben schon 1993 einvernehmlich festgestellt: Sie scheint tot zu sein. Und das glauben wir jetzt auch. - Danke schön.

Amtierender Vorsitzender Walter Greverer: Ich darf Herrn Bennerscheidt vom Rheinischen Landwirtschaftsverband aufrufen. - Das hat wahrscheinlich der Präsident mit erledigt.

Meinolf Guntermann (Deutscher Beamtenbund): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Zunächst herzlichen Dank, daß wir Gelegenheit haben, im Wege der Anhörung unsere Stellungnahme abzugeben.

Der Deutsche Beamtenbund nimmt Stellung zu Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzentwurfs, mit dem beabsichtigt wird, die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Beamten und Richter aufzuheben. Wir haben auch unsere schriftliche Stellungnahme dazu eingereicht. Deshalb denke ich, daß ich es am dritten Tage der Anhörung kurz machen kann.

Unsere Stellungnahme darf ich um folgendes ergänzen. In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es: "Angesichts der Situation der öffentlichen Haushalte ist ein Verzicht auf die Leistungen nach der Jubiläumszuwendungsverordnung geboten und zumutbar." Der Deutsche Beamtenbund meint, das sei genau nicht der Fall. Sie werden bei den Beamtinnen und Beamten in Nordrhein-Westfalen nicht die geringste Akzeptanz des Gesetzentwurfs erwarten können, solange allein auf Nordrhein-Westfalen bezogen zweistellige Milliardenbeträge an Steuern nicht festgesetzt und erhoben werden können. Durch vollkommen unzureichende Bekämpfung von Steuerhinterziehung und aufgrund der Tatsache, daß Betriebe - sprich: Gewerbetreibende, Freiberufler und Landwirte - immer weniger geprüft werden, gehen Milliardenbeträge den öffentlichen Haushalten verloren.

Wenn man bedenkt, daß die Erledigung von nur 100 der sogenannten Bankenfälle wie dem einer ganz bestimmten Bank, nämlich der, die bereits vor dreieinhalb Jahren durchsucht worden ist, insgesamt 22 Millionen DM in die öffentlichen Haushalte bringt, dann können Sie nicht erwarten, daß in der Beamtenschaft Nordrhein-Westfalen unter Hinweis auf die schlechte Situation der öffentlichen Haushalte Ihr Vorhaben, die Verordnung aufzuheben, akzeptiert wird.

Der Deutsche Beamtenbund hält die Aufhebung der Verordnung auch nicht für zumutbar. Die Maßnahme allein und für sich gesehen wird natürlich keine Beamtin und keinen Beamten in ihrer oder seiner Existenz gefährden. Den einzelnen treffen aber - das wissen Sie - seit geraumer Zeit eine Fülle von Maßnahmen, die aufgrund geänderter Gesetze zum Dienstrecht, zum Besoldungsrecht und zum Versorgungsrecht getroffen werden, so daß in der Gesamtheit nicht mehr von kleinen Peanuts bei Einkommenskürzungen usw. geredet werden kann.

Außerdem - das wissen Sie auch - ist schon manches vordiskutiert und angekündigt worden, wie man weiter durch Änderungen im Besoldungs-, Versorgungs- und Dienstrecht Kürzungen vornehmen kann. Nur als Beispiel: Das Versorgungsreformgesetz 1998 ist vom Bundeskabinett verabschiedet worden. Darüber hinaus wird diskutiert, daß der Sonderzuschlag und der Familienzuschlag gekürzt werden sollen.

All diese Maßnahmen treffen die Beamtinnen und Beamten zu einer Zeit, wo durch das mehr oder weniger geflügelte Wort "schlanker Staat" immer mehr Arbeitsverdichtung betrieben wird. Wenn man ihn denn will und durchsetzt, wäre Motivation der Beschäftigten im öffentlichen Dienst angesagt und nicht Demotivation. Insbesondere wenn man bedenkt, daß es um eine Summe von 8 Millionen DM jährlich auf Landesebene und für die Kommunen um 1,2 Millionen DM geht, muß man sich fragen lassen, ob es sich lohnt, wirklich diese demotivierenden Wirkungen für diesen im Grunde genommen kleinen Betrag hinzunehmen.

In einem Gespräch mit Abgeordneten dieses Hauses vergangene Woche ist der Eindruck vermittelt worden, daß in der privaten Wirtschaft die Jubiläumszuwendungen auf breiter Front abgeschafft würden. Ich spreche das noch mal an, um das geradezurücken. In den letzten Tagen haben wir recherchiert und können feststellen, daß in der privaten Wirtschaft von Nordrhein-Westfalen die Jubiläumszuwendungen nicht abgeschafft, sondern lediglich reduziert werden. Ich sage das auch deshalb so deutlich, um zu zeigen, daß der öffentliche Dienst mit Abstand am Ende der Skala ist, was die Höhe der Leistungen angeht. Es geht darum, daß bei 25jährigem Dienstjubiläum 600 DM gezahlt werden und bei 40jährigem Dienstjubiläum 800 DM. Die Jubiläumszuwendungen in der privaten Wirtschaft werden zum Beispiel in der Form abgebaut, daß man keine Woche Arbeitsbefreiung mehr gewährt. Aber das Monatsgehalt oder das anderthalbfache Monatsgehalt - das im übrigen in den meisten Fällen netto für brutto gezahlt wird, das heißt, die privaten Arbeitgeber übernehmen die zu zahlende Lohnsteuer - wird auf breiter Front weiter gezahlt. Daran kann man auch erkennen, wie weit die Skala öffentlicher Dienst und private Wirtschaft hier auseinander ist.

Außerdem bitte ich zu bedenken, daß der öffentliche Dienst dann zweigleisig fährt, wenn die Verordnung aufgehoben wird. Denn die Tarifangehörigen, sprich: Angestellte und Arbeiter, werden weiter entsprechend der tarifvertraglichen Regelung die Zuwendung bekommen, lediglich die Beamten nicht.

Im übrigen kritisiert der Deutsche Beamtenbund auch die Verfahrensweise, weil hier der Gesetzgeber bei einer Verordnung, die von der Landesregierung wohl vor 35 Jahren verabschiedet worden ist, in das Geschäft der Landesregierung einsteigt. Konsequenter wäre es gewesen, wenn ein solches Vorhaben, das nicht nur für die Kommunen gilt, sondern für sämtliche Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen, durch eine entsprechende Gesetzesänderung im Landesbeamtengesetz vorgenommen worden wäre. Da gibt es nämlich § 90, der die Landesregierung ermächtigt, eine Verordnung über die Zahlung und Gewährung von Jubiläumszuwendungen zu erlassen. Theoretisch ist es denkbar und möglich, wenn tatsächlich Artikel 13 Nr. 1 so verabschiedet wird, daß die Landesregierung einen Tag später wieder eine Jubiläumszuwendung erlassen kann. Wir müssen auch das Verfahren kritisieren, daß eine Maßnahme für ganz Nordrhein-Westfalen, für sämtliche Behörden und Verwaltungen, in einem Gesetz untergebracht ist, das nur für die Kommunen gilt.

Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund dessen, was wir noch an schriftlichen Ausführungen gemacht haben, appelliert der Deutsche Beamtenbund dringend, in dieser Sache nicht so zu verfahren, daß dem Gesetz in diesem Punkt zugestimmt wird. - Ich danke Ihnen.

Dietrich Brauer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich werde an Stelle des Kollegen Kirschall die Stellungnahme abgeben und bedanke mich bei dieser Gelegenheit dafür, daß wir das tun können.

Den Leitsatz zur Aufhebung der Jubiläumszuwendungsverordnung für Beamtinnen und Beamte will ich gleich voranstellen: Der DGB-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen lehnt die Aufhebung der Jubiläumszuwendungsverordnung ab. Dies wird Sie nicht überraschen, doch möchte ich diese Ablehnung kurz begründen.

Die für die vorgesehene Streichung der Jubiläumszuwendungsverordnung im Gesetzentwurf gegebene Begründung ist unvollständig und im Hinblick auf das genannte Einsparungsvolumen zweifelhaft. Die Begründung ist unvollständig, weil sie verschweigt, daß seit 1989 in zahlreichen Gesetzgebungsmaßnahmen zur Besoldung, zur Versorgung, bei der Sonderzuwendung sowie in anderen materiellen Bereichen Eingriffe vorgenommen worden sind, die bereits einen erheblichen Beitrag der Beamtinnen und Beamten zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte darstellen. Ich beziffere das Volumen dieser Sparmaßnahmen für das Lebensinkommen einer Beamtin bzw. eines Beamten auf 15 bis 20 % - aus meiner Sicht ein enormer Beitrag.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat diesen Eingriffen im Bundesrat zugestimmt, ohne sich zu vergewissern, welche Kumulationswirkung die einzelnen Maßnahmen haben können. Ja, das Land hat zugestimmt, ohne überhaupt einen Überblick über die wirtschaftlichen bzw. haushaltspolitischen Auswirkungen zu haben - ein bemerkenswerter Vorgang. Jetzt will das Land Nordrhein-Westfalen erneut eine Vorreiterrolle bei der Streichung einer durchaus begründeten Leistung übernehmen.

Wir lehnen deshalb die beabsichtigte Streichung der Jubiläumszuwendung für Beamtinnen und Beamte zum Anlaß, die Landesregierung Nordrhein-Westfalen erneut aufzufordern, dem Parlament und den Spitzenorganisationen der Beamtinnen und Beamten offenzulegen, in welcher Form und mit welchen Einsparungseffekten die Beamtinnen und Beamten des Landes seit 1989 materielle Verschlechterungen zum Zwecke der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte haben hinnehmen müssen.

Der DGB hält aber auch die Angabe zu den finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Streichung der Jubiläumszuwendungsverordnung für die öffentlichen Haushalte für unzutreffend. Wenn es richtig ist, daß für die Zahlung einer Jubiläumszuwendung von 600 DM Verwaltungskosten in gleicher Höhe entstehen, dann muß im Verwaltungsablauf etwas nicht stimmen. Im Zeitalter der Datenverarbeitung kann das Vorhalten zweier Daten zu den Dienstjubiläen und die Zahlbarmachung eines Betrages keinen nennenswerten Aufwand darstellen. Die Jubiläumsdaten werden ja wohl auch nach Streichung der Zuwendung vorgehalten werden müssen. Hier werden Zahlen manipuliert, um dem Gesetzgeber die Streichung einer haushaltspolitisch marginalen Leistung schmackhaft zu machen.

Zum Abschluß möchte ich noch auf eine besonders nachteilige Auswirkung der Aufhebung der Jubiläumszuwendungsverordnung hinweisen. Diese Aufhebung führt zu einer Ungleichbehandlung der Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen und bei den Kommunen, denn den Tarifangestellten, den Arbeitern und Angestellten, wird diese Zuwendung weiterhin gezahlt. Die beabsichtigte Streichung einer Einmalzahlung von 600 DM nach 25jähriger Dienstzeit bzw. von 800 DM nach 40jähriger Dienstzeit ist aus Sicht des DGB insofern ein mehr als peinlicher Vorgang.

Aus allen diesen Gründen möchten wir Sie bitten, auf die Streichung der Jubiläumszuwendungsverordnung für Beamtinnen und Beamte zu verzichten. - Danke.

Dr. Peter Schäfer (Projektteam "Überprüfung von Sach- und Personalstandards in Landesvorschriften"): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Zu meiner Person: Ich war früher Landwirt in Westfalen und bin heute Unternehmensberater bei einer Firma in Hamburg. Zu meinem Hintergrund: Wir haben 1993 seitens der Unternehmensberatungsfirma kommunale Standards untersucht - insgesamt 200 Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften - und haben in Zusammenarbeit mit den Fachressorts und den kommunalen Spitzenverbänden zahlreiche Vorschläge gemacht. Auszüge aus diesem Gutachten liegen in der Zuschrift vor. Es haben mich mehrere Mitglieder dieses Ausschusses angesprochen. Wenn Bedarf besteht, können wir es irgendwie regeln, daß Sie das komplette Exemplar noch zugesandt bekommen.

Auf Abschnitt VI bzw. auf die einzelnen Vorschriften und die einzelnen Nummern möchte ich nicht detailliert eingehen. Wir haben eine durchgängige Zustimmung zu dem gegeben, was im Gesetzentwurf beschrieben ist, einschließlich natürlich - dazu, Herr Schumacher, muß auch noch ein Wort gesagt werden - der Dasselfliege, die es wohl allen Unkenrufen zum Trotz doch noch gibt, die aber auch aus unserer Sicht keiner staatlichen Regulierung bedarf. Wenn sie zubeißt, zum Beispiel bei Kühen, ist es nicht ganz ungefährlich.

Wenn Sie erlauben, Herr Vorsitzender, möchte ich in der gegebenen nicht zu den einzelnen Artikeln, sondern zum Gesamtwerk sieben abschließende Thesen und zur Umsetzung aus Sicht des Gutachters "Kommunale Standards" vortragen. Es ist zum Teil Kritik, es weist aber auch Perspektiven auf, die aus unserer Sicht nach den Erfahrungen, die wir bei der Erstellung des Gutachtens vor einigen Jahren gemacht haben, erforderlich sind.

1. Sie haben mit dem Gesetzentwurf den richtigen Weg beschritten. Das hatte ich gestern schon einmal gesagt. Es ist ein Signal, nicht mehr und nicht weniger. Es ist aber bei weitem nicht ausreichend für die Anforderungen, die auf die Kommunen in Zukunft zukommen. Ich werde das in den folgenden Thesen beispielhaft - nicht systematisch - belegen.
2. Die Kosteneinsparung, die Sie mit dem Gesetzentwurf bzw. mit dem Gesetz beabsichtigen, sind gering oder nicht bekannt, oder es besteht die Gefahr - das werde ich in These 7 andeuten -, daß sie durch Bürokratiekosten aufgeessen werden. Sie selbst weisen im Entwurf Einsparungen von ungefähr 150 Millionen DM aus. Gestern fiel das Wort von 3 Millionen DM für das neue ÖGDG. Das wären gut 100 Millio-

nen DM. Das ist zunächst einmal eine Summe. Aber, wie gesagt, die Gefahr besteht, daß sie wieder aufgefressen wird.

3. Wir hatten damals in dem Gutachten zwischen Personalstandards und Sachstandards unterschieden. Personalstandards sind in dem vorliegenden Entwurf so gut wie nicht angefaßt. Sie können sich viele Bereiche ansehen, zum Beispiel das Weiterbildungsgesetz, wo aus unserer Sicht Sachstandards entfernt wurden, die wir damals bereits vorgeschlagen hatten und wo wir dem Abbau auch zustimmen können. Personalstandards sind hingegen nicht angefaßt worden. Es gibt andere Bereiche, auch im Meldestandswesen, wo man zum Beispiel überlegen kann, ob man Kräfte des mittleren oder gehobenen Dienstes einsetzt. Auch das hatten wir untersucht. Es ist in diesem Bereich noch sehr viel Handlungsspielraum.
4. Der Abbau von Sachstandards ist auch nicht weitgehend genug. Im Gegenteil - Beispiel ÖGDG -: Es werden zum Teil sogar neue aufgebaut.
5. Die Rechtsbereinigung, die zum Teil gerade in dem Abschnitt, den wir heute besprechen, mit angezielt ist, ist bei weitem nicht ausgeschöpft. Wir beziehen uns nicht nur auf unser Gutachten. Wir haben in der Zwischenzeit auch durch unsere Projekterfahrung bei Kommunen weitere Beispiele, die über unser Gutachten hinausgehen und wo wir sagen könnten: Da muß noch etwas gemacht werden. Ich nenne nur ein Beispiel, die Verwaltung zum Feuerschutzgesetz. Da steht absolut nichts Neues drin, was nicht auch im Gesetz steht. Das braucht kein örtlicher Feuerwehrbeamter.

Ich will noch ein kleines Beispiel anführen. Als wir damals das Projekt "Kommunale Standards" gemacht haben, habe ich mal einen Referenten aus einem Ministerium - ich sage natürlich nicht, welches - befragt. Wir haben immer versucht, die Frage "Was wäre, wenn?" umzukehren. Ich habe ihn gefragt: Was wäre denn, wenn diese Vorschrift, um die es da gerade ging, nicht mehr existierte? Würde dann die Welt zusammenbrechen? Da war er so ehrlich - und das fand ich schon frappierend -, daß er sagte: Dann wäre ich arbeitslos.

Das ist nur ein kleiner Hinweis. Eine massive Rechtsbereinigung spart nicht nur bei den Kommunen, sondern auch bei mittleren und höheren Verwaltungsebenen.

6. Die gegenseitige Abhängigkeit von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie ihre Wechselwirkungen sind im Gesetzentwurf und auch jetzt in der Diskussion, soweit ich sie mitbekommen habe, weitgehend nicht berücksichtigt. Es sind - das kann wahrscheinlich zur Zeit auch nicht anders sein; da muß noch ein Denkprozeß einsetzen - sehr stark politikfeldbezogene Ansätze und Diskussionen gelaufen.

Ich nenne auch hier ein Beispiel. Wenn Sie kommunale Vermesser fragen, was sie am stärksten belastet, dann ist es einmal das VermKatG und was alles an Vorschriften drinsteht - die Vermesser sind ja sehr pingelig. Aber wenn Sie dann zum Beispiel hören, daß Carports eingemessen werden müssen - übrigens in Nordrhein-Westfalen als einzigem Bundesland, überall sonst sind sie nicht mehr einmessungspflichtig -, dann steht das nicht im VermKatG, sondern in der neuen Landesbauordnung. An die klammern sich wieder die örtlichen Bauämter. Und die sagen: Für unsere Bebauungs-

planung wollen wir auch genau wissen, wo Carports sind. Dann müssen sie genau mit allen Koordinaten eingemessen werden. Das ist ziemlich aufwendig und übersteigt manchmal den Wert dieser Unterstelldächer für Pkws.

Ein anderes Beispiel ist der Nutzungsartenerlaß. Ich weiß nicht, wann er herauskommt; ich glaube, am 1. Januar 1998. Wenn der kommt, wissen die Vermesser überhaupt nicht, wie sie das bewältigen können. Die müßten dann sozusagen auch die Fruchtfolge kartieren. Wenn Spargel, der längerfristig, vier, fünf Jahre, angebaut wird, in Maisanbau geändert wird, muß das auch irgendwie kartiert werden.

Beides kommt nicht aus dem Innenministerium. Das eine kommt vom MBW, das zweite vom MURL. Diese gegenseitigen Abhängigkeiten - ich will nicht von Vernetzung sprechen; das ist in der Tat ein Zauberwort, das nicht weiter trägt - sind sehr wichtig.

7. Diese These ist aus meiner Sicht die wichtigste: Aus unserer Sicht ist die Bedeutung des Verfahrens der Umsetzung dieses Gesetzentwurfs nicht ausreichend beachtet bzw. steht zwischen den Zeilen, was zu befürchten ist. Dieses Verfahren betrifft die Auswahl der Kommunen, den Verlauf, die Begleitung während der fünf Jahre, den abschließenden Bericht - es wird sogar von Zwischenberichten gesprochen - und die Evaluierung.

Wenn ich dann noch Formulierungen lese wie "Nähere Einzelheiten können allgemein oder für den Einzelfall geregelt werden", so habe ich die Befürchtung, daß demnächst eine neue VV des Innenministeriums herauskommt, wie denn dieses ganze Werk umgesetzt werden soll, und zwar unter Berücksichtigung aller vertikalen und horizontalen Verwaltungsstränge, die es in unserem Land gibt, einschließlich aller Vertreter der Interessenverbände, der Berufsverbände und der gesellschaftlichen Kräfte, vor Ort, in der mittleren und in der höchsten Ebene und allen möglichen Konferenzen, eventuell mit Vor-Ort-Besichtigungen.

Da fängt dann das an, was ich eben sagte: Werden dann nicht möglicherweise die eingesparten x Millionen - nicht durch Reisekosten allein, auch durch andere Aktivitäten - aufgefressen? Sie brauchen sich nur pro Kommune, die daran beteiligt ist, ein oder zwei Stellen vorzustellen, die nichts anderes machen als Berichte zu evaluieren und an Sitzungen teilzunehmen, und schon sind Sie ungefähr in der Größenordnung dessen, was Sie durch dieses Gesetz einsparen wollen.

Zur Bedeutung des Verfahrens also, wie gesagt: Es droht erstens eine VV, und zwar mit Einzelregelungen bis hin zum Einzelfall. Zweitens: Es existiert in diesem Verfahren keine neutrale Stelle. Ich will gar keinen Unternehmensberater ins Spiel bringen. Ich weiß nicht, wenn es zu Konflikten oder unterschiedlichen Meinungen führt, wie diese geregelt werden sollen. Es ist die Rede von den Kommunen, natürlich vom Innenministerium, von den Fachressorts und den beteiligten Verbänden.

Und letztens: Was hieraus folgt, ist, daß die Beweislast für den Erfolg dieses Vorhabens auf seiten der Kommunen liegt. Wir hatten damals versucht, in die Köpfe - nicht der kommunalen Spitzenverbände; da war es eigentlich schon drin bzw. wir haben es gegenseitig entwickelt - der Ressorts hineinzubringen, daß man bei Standards die Beweislast umkehren muß. Heute muß nicht mehr derjenige, der einen Standard abschaffen will, sondern derjenige, der einen

Standard behalten oder aufbauen will, dies begründen. Alles, was man hier so in und zwischen den Zeilen lesen kann, liest sich so, als ob die Beweislast bei den Kommunen hängenbleibt und sie beweisen müssen, daß denn nun dieser Modellversuch erfolgreich war. Wir schlagen eine ganz schlichte Lösung vor: Lassen Sie das die Kommunen selbst evaluieren und glauben Sie denen, wenn sie sagen, es war erfolgreich.

An die Politiker rechts und links möchte ich noch sagen: Neues Steuerungsmodell heißt auch neues Politikverständnis. Es stehe im Entwurf auch, daß die Auswahl der Kommunen - ich weiß nicht, wie weit das gehen soll; warten Sie die VV ab - der Zustimmung auch dieses Ausschusses bedarf. Ich weiß nicht, inwieweit Sie planen, den Modellversuch zu begleiten. Neues Steuerungsmodell und neues Politikverständnis heißt: mehr strategische Entscheidungen und weniger Einzelfälle. Das heißt, von uns abschließend die Bitte: Bürokratisieren Sie die Reform nicht! - Schönen Dank.

(Beifall)

Albert Leifert (CDU): Im letzten Beitrag ist uns gerade vorgestellt worden, daß es sicherlich, was die Verordnungen und sonstigen Verwaltungsvorschriften angeht, noch Erhebliches zu tun gäbe, wenn man es denn wollte. Ich frage einmal den noch anwesenden Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, Herrn Schumacher: Können Sie sich vorstellen, daß es über diese sieben Verordnungen hinaus, die jetzt aufgehoben werden, noch wichtige weitere Verordnungen gäbe, die aus der Sicht der Spitzenverbände der Bereinigung zum Opfer fallen könnten?

Franz-Josef Schumacher (Landkreistag NW): Sie haben uns ja heute morgen schon diese Frage angedroht, und wir haben ja auch gesagt, daß wir etwas überrascht sind. Ich kann Ihnen aus dem Stand sagen: Wir setzen uns seit Jahren dafür ein, daß die Verordnung über die Schulentwicklungsplanung entschlackt wird. Wir haben auch immer wieder Zusagen aus dem zuständigen Ministerium. Aber der Arbeitseifer läßt in dem Moment nach, in dem man sich sicher ist, daß sich die Politik im Landtag nicht darum kümmert. Das muß man ganz offen sagen.

Die im Ministerium Zuständigen werden stets aktiv, wenn sie das Gefühl haben: Es stehen Politiker dahinter. Ich sage auch nichts Neues, wenn ich darauf hinweise, daß wir bei der Schülerfahrkostenerstattung und der Lernmittelfreiheit ins Ministerium gebeten worden sind, nachdem die Arbeitsgruppe unter dem Vorsitzenden aktiv wurde, weil man doch einmal die Risiken, die alle auf sie zukommen, im Ministerium kalkulieren wollte und die Betroffenen auch vorher dazu hören wollte. Wir haben zwar immer wieder gesagt: Es muß etwas geschehen. Aber es geschah immer erst etwas, egal wie man das jetzt bewertet, nachdem politisch Druck dahinter gesetzt wurde.

Es ist auch bei Verwaltungsvorschriften eine gewisse Resignation vorhanden, bei Verordnungen nicht. Ich nenne ein Beispiel, über das wir auch gesprochen haben: Standesamts-Richtlinien. Lange ist darüber geredet worden: Muß das alles herein? Da wird das Gesetz seitenslang wiederholt. Dann ist das alles überarbeitet worden, und wir bekamen vom Innenministe-

rium die Standesamts-Richtlinien, nachdem man dort drei Jahre daran gearbeitet hatte, um binnen 14 Tagen in der Sommerpause Stellung zu nehmen. Da war dann schon alles im Bundesrecht festgeklopft, nur zwei Sachen waren nicht festgeklopft. Diese haben wir kritisiert: "Raus!" Daraufhin ist uns geantwortet worden: "Die Praxis hat erwiesen, daß die Aufsicht des Kreises in diesem Bereich so stattfinden muß." Die Praxis! Damit gingen wir in unseren Fachausschuß: Was sollen wir machen? Sollen wir uns wehren, das Standard-Controlling-Verfahren anzurufen? Daraufhin sagten die nur: Um Gottes willen, wir halten uns sowieso nicht daran. Wenn ihr das mit der Begründung macht, dann kommen die und setzen das vor Ort durch!

Also, das ist die Situation. Sie müssen sehen, daß es einen Vollzugsnotstand gibt, bei dem auch der Landtag oder die Landesregierung, wenn nicht Prioritäten gesetzt werden, die Steuerungsfähigkeit verlieren. Da wird nämlich vor Ort entschieden: Was ist wichtig? Wo setze ich Leute herein? Das wird beim Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst genauso passieren. Da wird vor Ort entschieden: "Das ist uns wichtig", und keine Aufsicht ist in der Lage oder politisch willens, bei der Finanzmisere dagegenzusteuern.

Ich habe ein Beispiel aus meinem Schulausschuß genannt. Da liegt das Problem. Wenn Sie nicht Selbstbeschränkung zeigen, dann verlieren Sie langfristig die Steuerungsfähigkeit!

Amtierender Vorsitzender Walter Grevener: Ich darf dazu auch eine Anmerkung machen. Ich habe ja einige Erfahrungen dazu in der Kommission machen können. Herr Leifert, ich bin auch mit viel mehr Enthusiasmus da herangegangen und hatte geglaubt, daß das Ergebnis besser und daß auch die Zahlen, die wir genannt haben, größer seien. Ich habe, weil ich ja auch aus diesem Beruf komme, viele Verbindungen gehabt, auch zu CDU-Fachleuten, und habe versucht, möglichst viel zusammenzutragen. Wir haben auch immer enge Verbindungen mit den kommunalen Spitzenverbänden gehabt; das kann man ja offen sagen.

Aber es ist äußerst schwierig; das haben wir hier auch bei der Anhörung gehört. Wenn jeder von seinem Standpunkt ausgeht, könnte man beim ersten Zuhören sagen: Er hat ja recht. Die paar Mark für die Beamten bei den Jubiläumszuwendungen wegzunehmen - lohnt das überhaupt? Und dann kommt der Vergleich mit möglichen Steuermehreinnahmen. In jedem Bereich kann man so argumentieren. Wenn man Ruhe haben will, kann man eigentlich kaum etwas aufgreifen. Wir haben es anders gemacht. Hinzu kommt noch die politische Situation: Da muß ja auch in den Koalitionsfraktionen Übereinstimmung herbeigeführt werden. Mal ist die eine Gruppe, mal die andere Gruppe die bewahrende - ich sage das wertneutral -, und dann muß man sich zusammenfinden.

Herr Schumacher, Sie haben ja gesagt, man müsse sich unter Umständen als Gesetzgeber zurückhalten. Wenn ich all die Gesetzgebungsinitiativen, die wir in letzter Zeit hier behandelt haben, sehe - wenn sie alle Erfolg gehabt hätten, hätten wir noch viel mehr Bereiche geregelt, als es jetzt der Fall ist. Es ist also äußerst schwierig.

Wir haben hier nun ein Verfahren gewählt, von dem wir immer wieder hören: Es geht alles zu schnell. Es ist ja auch wirklich eine ganz neue Erfahrung, daß sich das Parlament - in zwei Fraktionen - einmal stark genug fühlt, einen Gesetzentwurf auf die Reihe zu bringen. Dann kommen all die Anhörungen, wie sie nach der Geschäftsordnung der Landesregierung einge-

führt sind, nicht zum Zuge. Es ist ja beim Landeskabinett, wenn es tätig wird, so, daß wir Abgeordneten des Ausschusses für Kommunalpolitik die Referentenentwürfe über die kommunalen Spitzenverbände bekommen, aber nicht aus dem Ministerium. Hier, wo wir selbst verantwortlich sind, sieht es etwas anders aus. Das ist uns von vielen - einschließlich der kommunalen Spitzenverbände - zum Vorwurf gemacht worden. Es war ja nicht so wie bisher. Ich will diese Anmerkung einfach einmal machen - und ich glaube, dafür haben Sie auch Verständnis -, daß es schon eine gewisse Schwierigkeit ist.

Aber ich würde gerne noch etwas Positives für die Zukunft daraus entnehmen. Herr Dieckmann vom Städtetag hat gesagt, wir sollten uns doch für die Zukunft einmal die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vornehmen. Das wäre eine konkrete Sache; da könnten uns die kommunalen Spitzenverbände einmal aufzeigen, wo das überall ist und wo tatsächlich keine Weisungen erforderlich sind, weil dort wenig anfällt oder weil die Kommunen es einwandfrei machen. Da könnte man ja kommunalfreundlich sein und so, wie wir es beim Entwurf des Gesundheitsgesetzes gemacht haben, Aufgaben, die im ersten Vorschlag von der Ministerialbürokratie als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vorgesehen waren, zu pflichtigen Aufgaben machen. Ich meine, das ist etwas, was konkret und auch leistbar wäre, jedenfalls in einer angemessenen Zeit.

Ewald Groth (GRÜNE): Mein kurzer Beitrag soll sich an Herrn Leifert und auch an Herrn Schumacher richten. Natürlich, bei uns rennen Sie insgesamt gegen die Regelungsflut und für Vereinfachung, d. h. für mehr Selbständigkeit, für mehr Handlungsfreiheit, für mehr finanzielle Eigenverantwortung, offene Türen ein. Deshalb haben wir uns ja in der Kommission aufgemacht, das zu verfolgen.

Ich sehe im Gegensatz zu meinem Kollegen, Herrn Grevener, die Schwierigkeiten nicht so sehr zwischen den Fraktionen, daß also die eine Fraktion eher die bewahrende ist als die andere, sondern ich sehe die Schwierigkeiten eher woanders - ich richte das auch an Herrn Leifert, dem es wahrscheinlich im Ergebnis nicht genug ist oder der es teilweise auch für verkehrt hält, was wir machen -: Die Grenze zieht sich für mich eher zwischen den Seilschaften der Fachpolitikerinnen und Fachpolitiker. Das heißt, wir haben hier ein Ergebnis, das uns als Kommunalpolitiker im Grunde zuwenig, den Fachpolitikerinnen und -politikern aber schon viel zuviel ist. Die Gefechtslinie verläuft da innerhalb der Fraktionen. In der Regel ist es ja so: Wenn es den einen schon zuviel und den anderen zuwenig ist, dann spricht das eigentlich für ein gutes Ergebnis, wenigstens schon einmal im ersten Schritt. Daran möchte ich erinnern.

Selbst wenn wir quantitativ im Moment an einer Stelle sind, an der der eine oder andere das Gefühl hat "Das lohnt sich im Ergebnis doch gar nicht", dann sage ich: Schauen wir doch einmal gemeinsam in die Zukunft, und besinnen wir uns darauf, daß wir zumindest qualitativ einen Schritt gemacht haben, wenn auch vielleicht nur einen kleinen. Wir werden von anderen Bundesländern inzwischen sehr gut beobachtet. Ich wage die hoffnungsvolle Aussage, daß wir hier nicht haltmachen, sondern daß wir auf dem Weg weitermachen werden - der Kollege Grevener hat gerade einen Anstoß versucht -, die Kommunen zu entlasten von dieser Regelungsflut, dieser Normenflut, die über uns hereingebrochen ist, und ihnen in der Zukunft mehr Freiraum geben werden.

Ich hoffe, daß wir daran gemeinsam arbeiten und nicht so sehr das jetzige Ergebnis zerreden, sondern sagen: Wir haben einen ersten qualitativen Schritt gemacht. Lassen Sie uns den Weg weitergehen. Wir brauchen die Unterstützung bitter nötig.

(Hans Peter Lindlar [CDU]: Das ist schon mehr das Pfeifen des Ängstlichen im Walde!)

- Sie werden nicht in die Verlegenheit kommen, das überhaupt machen zu müssen, Herr Lindlar!

Franz-Josef Schumacher (Landkreistag NW): Ein Satz noch, damit Sie nicht das Gefühl bekommen, Sie säßen auf der Anklagebank - da meine ich Sie als Gesetzgeber -, und die kommunalen Spitzenverbände säßen auf dem Trockenen und könnten mit dem Finger auf Sie zeigen! Die Probleme, die Sie haben, haben wir auch. Wir sündigen in diesem Bereich auch viel, weil es uns nicht gelingt, immer die Fachinteressen so zu bündeln, wie es vielleicht wünschenswert wäre. Darum sehen wir die Bemühungen durchaus positiv, auch wenn das Ergebnis nicht so ist, wie wir es erwartet hätten. Aber wir wissen, daß das auch damit zusammenhängt, daß unsere Seilschaften in den Spitzenverbänden manchmal gut gearbeitet haben.

(Heiterkeit)

Amtierender Vorsitzender Walter Greverer: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Dann sage ich noch einmal herzlichen Dank an die Sachverständigen, die uns zu diesem Gesetzentwurf beraten und so lange ausgehalten haben. Herzlichen Dank auch an die Kolleginnen und Kollegen, die zumeist drei Tage hier zugebracht und zugehört haben. Ich schließe damit die Sitzung und wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.

gez. Greverer
Amtierender Vorsitzender

16.10.1997/16.10.1997